

GEMEINDE LOOFT

Bebauungsplan Nr. 4

Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße
und nördlich des Weges Katstelle

SATZUNG DER GEMEINDE LOOFT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.04.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Looft Flur 9

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

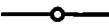
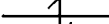
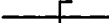
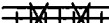
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art und Maß der baulichen Nutzung: Gewerbegebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Teilflächen mit festgesetzten Emissionskontingenten
- GRZ = 0,6 Grundflächenzahl, maximal z. B. 0,6
- Bauweise, Baugrenze: Offene Bauweise
- Baugrenze
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Baugrundstücken
- Sonstige Festsetzungen: Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzung eines Knicks

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Knick

- § 9 Abs.7 BauGB
- § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- § 8 BauNVO
- § 1 Abs.4 Nr.2 BauNVO
- §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- § 22 Abs.2 BauNVO
- § 23 BauNVO
- § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
- § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- § 30 BundesnaturschutzG und § 21 LandesnaturschutzG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

-  Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- 500 Flurstücksbezeichnung, z. B. 500
-  Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
-  Zuordnung von Grundstücksteilen
-  Künftig fortfallender Knickabschnitt
-  Höhenlinie mit Höhenangabe über NN, z. B. 12 m
-  Fläche, auf der derzeit die Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden überschritten wird

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gewerbegebiet

§ 8 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind im nördlichen Teil des Gewerbegebietes nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, bei denen die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse - auf Grund der durch landwirtschaftliche Betriebe einwirkenden Geruchsimmissionshäufigkeit - nicht beeinträchtigt sind.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO, § 1 Abs.5 in Verbindung mit Abs.9 BauNVO bzw. § 1 Abs.6 BauNVO sind unzulässig:
Tankstellen,
Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
Vergnügungsstätten,
Schank- und Speisewirtschaften,
Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie
Einzelhandelsbetriebe.

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO, § 1 Abs.5 in Verbindung mit Abs.9 BauNVO bzw. § 1 Abs.6 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden:

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von max. 200 qm, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
 - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
 - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie
- max. 1 betriebsbezogene Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen bzw. für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter pro Betriebsgrundstück, soweit
- ein Anteil von 30 % an der Grundfläche des Betriebsgebäudes und
 - die Werte für gesunde Wohnverhältnisse durch Geruchsimmissionshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nicht überschritten werden.

Gemäß § 1 Abs.4 Nr.2 BauNVO sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche Emissionskontingente LEK nach DIN 45691

- in der nördlichen Teilfläche von 62 dB(A) / qm tagsüber und 47 dB(A) / qm nachts bzw.
 - in der südlichen Teilfläche von 63 dB(A) / qm tagsüber und 49 dB(A) / qm nachts
- nicht überschreiten.

Die Emissionskontingente LEK erhöhen sich im Richtungsektor Ost um 19 dB(A) / qm tagsüber und um 18 dB(A) / qm nachts. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB unterschreitet.

Die Emissionskontingente beziehen sich auf Immissionsorte außerhalb des Gewerbegebietes; sie sind darüber hinaus nicht binnenwirksam.

Überschreitungen von aus den Emissionskontingenten ermittelten Immissionsrichtwertanteilen können ausnahmsweise hingenommen werden, sofern die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm bei den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen sichergestellt ist.

Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Kontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen.

2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche

§ 19 Abs. 4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden; höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

3. Zulässigkeit von Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr und von Nebenanlagen

§§ 12 und 14 BauNVO

Garagen und überdeckte Stellplätze, gebietsbezogene untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Höhe baulicher Anlagen

§§ 9 Abs.3 BauGB und 16 BauNVO

Bauliche Anlagen dürfen

- eine Höhe der Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut von max. 6,50 m und
 - eine max. Gesamthöhe von 10,00 m,
- jeweils bezogen auf die mittlere Höhe der Fahrbahn der Hauptstraße (K 71) im Bereich des jeweiligen Grundstücks, nicht überschreiten.

5. Werbeanlagen

§§ 9 Abs.4 BauGB und 84 LBO

Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug zur Leistung des auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Betriebes stehen. Selbstleuchtende, be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen; die Verwendung der Signalfarben von Verkehrslichtzeichenanlagen ist unzulässig.

Unzulässig sind weiterhin:

- An Wandflächen angebrachte Werbeanlagen, soweit selbstleuchtende bzw. be- oder hinterleuchtete Werbeanlagen 10 % der jeweiligen Wandfläche übersteigen und / oder die Werbeflächen insgesamt 20 % der jeweiligen Wandfläche überschreiten;
- freistehende Werbeanlagen, soweit diese eine Höhe von 8 m über Geländeoberfläche oder eine Werbefläche von 10 qm überschreiten;
- rotierende Werbeanlagen sowie solche mit blinkendem, farbwechselndem oder bewegtem Licht.

6. Anschluss anderer Flächen an öffentliche Verkehrsflächen

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Eine Erschließung der Baugrundstücke ist ausschließlich über die Hauptstraße (K 71) zulässig.

7. Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Bäume sind als Laubgehölze der Baumart Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von mind. 14 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

8. Anlage von Knicks

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindung innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mindestens 0,75 m und maximal 1 m, einem Wallfuß von 3 m Breite und einer leicht gemuldeten Wallkrone von mindestens 1,5 m Breite anzulegen sowie mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation zu bepflanzen.

Der vorhandene Knick am nördlichen Rand des Gewerbegebietes ist durch Verbreiterung des Erdwalls auf die festgesetzte Breite sowie Bepflanzungen mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation zu ergänzen.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bepflanzungen durch Neuanpflanzungen in gleicher Gehölzart.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Angrenzend an die festgesetzte Anpflanzung bzw. Ergänzung von Knicks oder die Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist ein mind. 2,00 m breiter Bereich auf den Baugrundstücken sowie innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Knicksaum auszubilden.

Dieser Bereich ist als naturnahe Rasen- oder Wiesenfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und extensiv zu unterhalten. Ein Ablagern von Materialien, ständiges Befahren und Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art sind unzulässig.

10. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die Fläche ist gegenüber dem festgesetzten Gewerbegebiet durch einen Schutzzaun abzugrenzen.

11. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

§ 9 Abs.1a BauGB

Außerhalb des Plangebietes sind als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu erbringen:

Bereitstellung eines Flächenanteils mit einer Größe von mindestens 6410 qm auf dem Flurstück 49 der Flur 4 der Gemarkung Looft zur Entwicklung einer bisherigen Weihnachtsbaumkultur zu einer Obstwiese sowie Anpflanzung eines Knicks in einer Länge von mindestens 94 m, ausgebildet als Erdwall aus wuchsfähigem Boden mit einer Wallhöhe von mindestens 1m und maximal 1,2 m, einem Wallfuß von 3 m Breite und einer leicht gemuldeten Wallkrone von mindestens 1,5 m Breite, bepflanzt mit Strauchwerk und Bäumen in standortgerechten Laubgehölzarten der einheimischen Knickvegetation, auf dem Flurstück 49 der Flur 4 der Gemarkung Looft.

Die vorgenannten Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sowie die unter den Abschnitten "7.", "8." und "10." festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind den in Aussicht genommenen Grundstücken des Gewerbegebietes zugeordnet.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Knicks

Gemäß § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) sind alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, verboten.

Artenschutzrechtliche Hinweise

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Knickrodungen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. März vorzunehmen.

Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung am 30.03.2010.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.06.2011 bis 27.06.2011.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
Anschreiben vom 08.04.2010.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 31.08.2010.

Entscheidung über die Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 09.06.2011.

Beschluss der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich
der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie über die öffentliche Auslegung
am 09.06.2011.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Benachrichtigung über
die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung
und des Umweltberichtes dazu gemäß Anschreiben vom 21.06.2011.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung
vom 16.06.2011 bis 27.06.2011.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung
und des Umweltberichtes dazu vom 28.06.2011 bis 28.07.2011.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange durch die Gemeindevertretung am 08.09.2011;
Mitteilung der Ergebnisse am 19.09.2011.

Looft, den **18. Juni 2012**

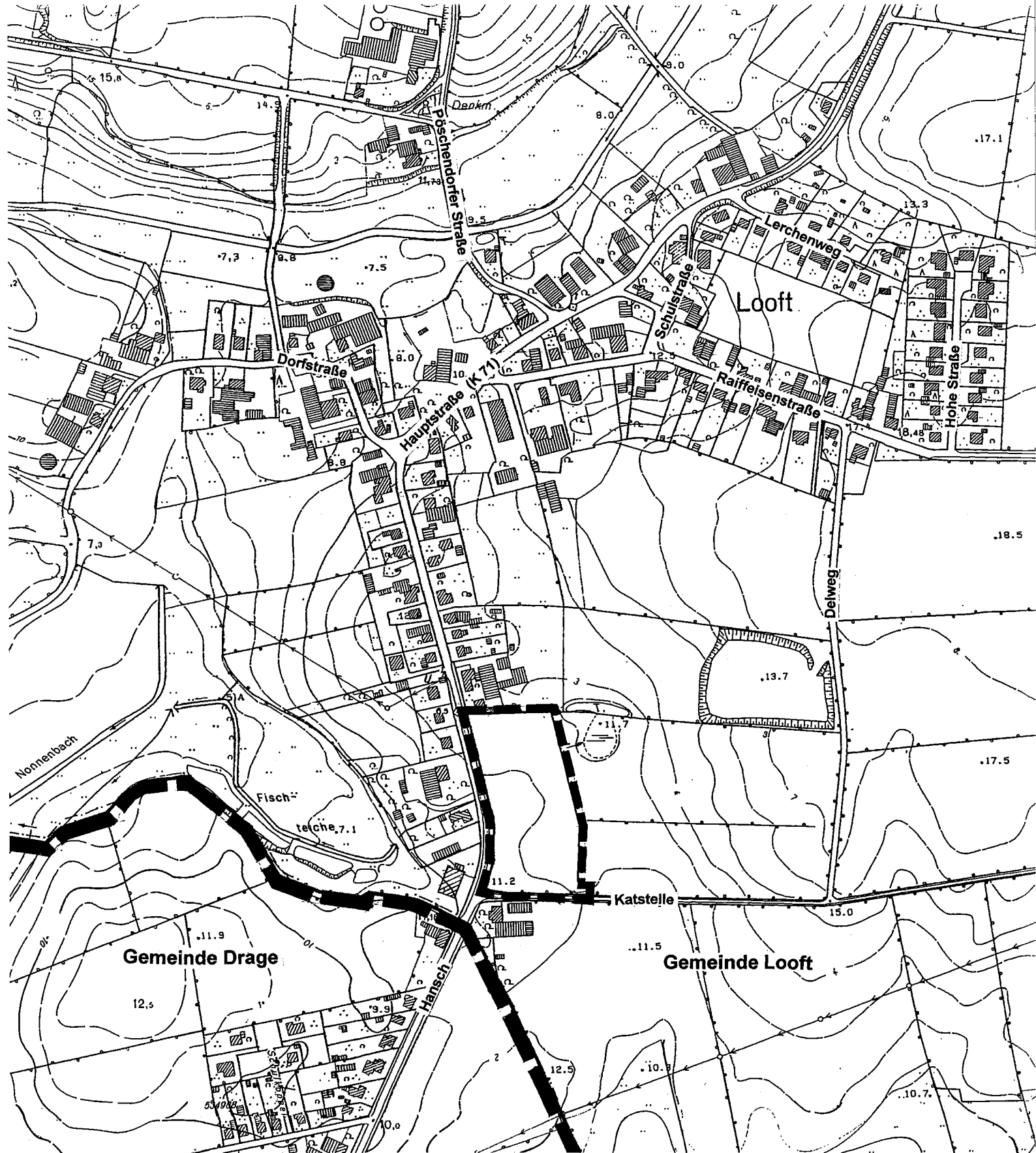

Gemeinde Looft
- Der Bürgermeister -



Der katastermäßige Bestand am 20.06.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der
neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den *11.06.2012*





BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE LOOFT

Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle

ÜBERSICHTSKARTE

M. 1:5000

Anlage a



BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE LOOFT

Gebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle

B E G R Ü N D U N G

Anlage b

TEIL I

1. Grundlage des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage der rechtsverbindlichen 1. Änderung sowie der vom Innenministerium genehmigten und in Kürze rechtsverbindlich werdenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Looft erstellt.

2. Lage, Größe und Situation des Plangebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im südwestlichen Bereich der Ortslage östlich der Hauptstraße (K 71) und nördlich des Weges Katstelle, unmittelbar angrenzend an den Bebauungszusammenhang zwischen den Grundstücken Hauptstraße 2 und 14 (Anlage a - Übersichtskarte).

Die Größe des Plangebietes beträgt	ca. 1,602 ha;
von diesen entfallen auf	
Gewerbegebiet	ca. 1,467 ha,
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 0,135 ha.

Das für eine Bebauung vorgesehene Gelände wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Entlang der Hauptstraße sowie am nördlichen und südlichen Gebietsrand befinden sich Knicks unterschiedlicher Wertigkeit als gehölzgeprägte Kleinstrukturen, die dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes unterliegen; anschließend an das Plangebiet sind Knicks beiderseits des Weges Katstelle als Redder ausgebildet. Weitere gesetzlich nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzrecht geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist durch Geruchsemissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung vorbelastet. Die bestehenden Einwirkungen wurden durch eine Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein auf der Basis der gültigen Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) ermittelt und entsprechend dem gemeinsamen Erlass der MLUR und des Innenministeriums von Schleswig-Holstein vom 04.09.2009 bewertet.

Da landwirtschaftlich genutzte Flächen östlich und südlich an den Geltungsbereich grenzen, können weiterhin die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

3. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan aus folgenden Gründen auf:

Bereitstellung von Grundstücken für die Deckung des kurz- und längerfristigen Bedarfs an verkehrsgünstig gelegenen Gewerbegrundstücken

zwecks Umsetzung eines bestehenden nicht störenden Gewerbebetriebs, der an seinem jetzigen Standort in einem Wohngebiet der Ortslage keine Entwicklungsmöglichkeiten hat, Schaffung der Möglichkeiten für einen ortsansässigen Tischlerei- und Zimmereibetrieb, emittierende Betriebsteile vom jetzigen, an drei Seiten von Wohnbebauung umschlossenen Standort auszulagern, sowie

Ansiedlung weiterer, für die Infrastruktur des Ortes förderlicher und an diesem Standort verträglicher Betriebe.

Sicherung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse
unter Beachtung der Belange des Immissionsschutzes sowohl für die vorhandene Wohnbebauung in den angrenzenden faktischen Dorfgebieten als auch für betriebszugehörige Wohnungen.

Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
unter Nutzung der vorhandenen Erschließungsflächen.

Erhaltung und Ergänzung der Ortsbildprägenden Knickstrukturen sowie Anlage einer Baumreihe entlang der Hauptstraße
zwecks Schaffung eines von vornherein gut eingegrüntes Baugebietes und Ausbildung eines durch deutliche Grünstrukturen ausgebildeten Übergangs zur freien Landschaft.

Vorgabe der Höhenentwicklung der Bebauung und von gestalterischen Bindungen,
soweit sie für die Einfügung des Baugebietes in das Ortsbild für erforderlich gehalten werden.

Festlegung und Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen,
die für die Inanspruchnahme von Knickabschnitten bzw. bisher unversiegeltem Grund und Boden durch Bebauung und Versiegelung erforderlich sind.

4. Entwicklung des Planes

4.1. Erschließung

Die Anbindung des Plangebietes an die überörtliche Verkehrsfläche der Hauptstraße (K 71) ist innerhalb der festgesetzten Grenzen der Ortsdurchfahrt gesichert.

Die Baugrundstücke des Gewerbegebietes werden ausschließlich über die mit einer Fahrbahnbreite von ca. 6 m und einem abgesetzten einseitigen Fußweg an der Westseite ausreichend ausgebauten Hauptstraße erschlossen; eine innere Gebietserschließung wird nicht benötigt, da keine rückwärtigen Grundstücke entstehen sollen. Eine Anbindung über den Weg Katstelle wird wegen dessen geringer Fahrbahnbreite, zum Schutz des vorhandenen Redders, zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Einmündungsbereiches und wegen der gebotenen Schaffung der Grundstückszufahrten an ausreichend übersichtlichen Stellen ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lage von Zu- und Abfahrten zur Kreisstraße ist seitens der Eigentümer der Gewerbegrundstücke mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Niederlassung Itzehoe - abzustimmen.

Eine Ausweisung von öffentlichen Parkplätzen ist nicht erforderlich. In Gewerbegebieten kann davon ausgegangen werden, dass Besucher die Betriebe gezielt anfahren und deshalb ihre Fahrzeuge auf den dortigen Stellplatzanlagen abstellen.

4.2. Nutzung der Grundstücke und Gestaltung der Gebäude

Die Grundkonzeption der Planung sieht eine Bebauung vor, die sich aufgrund der gestalterischen Vorgaben und der Erhaltung umgebender sowie der Schaffung neuer Grünstrukturen gut in die Situation am südöstlichen Ortsrand einfügen wird.

Die Baugrundstücke des Plangebietes werden als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt mit der Zielsetzung, für die Entwicklung des Ortes den Ansatz von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben einschl. Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zuzulassen und bezüglich ihrer Auswirkungen auf die benachbarte Bebauung in einem faktischen Dorfgebiet unverträgliche Nutzungen auszuschließen. Die Gemeinde schließt sich der Beurteilung der Situation durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) - Außenstelle Südwest / Technischer Umweltschutz - vom 27.07.2011 an, wonach zwar zum derzeitigen Zeitpunkt mit den der Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 24.01.2011 zugrunde liegenden Tierzahlen und Tierarten der nördliche Teil des Gewerbegebietes für einen Ansatz von standortgebundenen Arbeitsplätzen nur eingeschränkt genutzt werden kann aber selbst die am nördlichen Rand des Gebietes prognostizierten Geruchsimmissionswerte von bis zu 27 % der Jahresstunden tolerabel sind. Der Ansatz von Gewerbebetrieben, an denen nicht standortgebunden gearbeitet wird (z. B. Baugeschäft, Logistikbetrieb, Lohnunternehmen u. ä.) ist jedoch in den Bereichen mit einer prognostizierten Geruchsimmission von 15 - 20 % der Jahresstunden möglich. Dies wird derzeit innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nur im nördlichen Bereich (bis ca. 12 m südlich der

Baugrenze) und im nordwestlichen Bereich (ca. 25 bis ca. 32 m östlich der westlichen Baugrenze) überschritten. An diesen Stellen können durchaus „geruchsunempfindliche“ Betriebsteile wie z. B. Stellplätze, Umfahrten, Lagerplätze o. ä. in angemessenem Umfang untergebracht werden. Die für die Beurteilung heranzuziehende Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom September 2009 gibt Orientierungswerte vor. Orientierungswerte sind erwünschte Zielwerte und keine Grenzwerte. Gemäß GIRL ist ein Überschreiten der Orientierungswerte für den dauernden Aufenthalt von Menschen möglich, wenn die bauplanungsrechtliche Prägung der Situation stärkere Immissionen hervorruft (z. B. Vorbelastung durch gewachsene Strukturen, Ortsüblichkeit der Nutzungen) oder höhere Vorbelastungen sozial akzeptiert werden. Insofern können die Kriterien, die vor einiger Zeit z. B. eine Wohnbebauung nach § 34 BauGB innerhalb des faktischen Dorfgebietes auf der westlichen Seite der Hauptstraße (Hausnummern 9 bis 13) auf Grundstücken, die nach dem Immissionsgutachten weit höhere Belastungswerte als 20 % der Jahresstunden aufweisen, aus der Betrachtung für die Situation im Plangebiet nicht völlig ausgeklammert werden. Unstrittig ist auch, dass die begutachtete Immissionssituation eine Momentaufnahme darstellt und sich für den Fall, dass auf den landwirtschaftlichen Betriebe weniger Tiere oder weniger emittierende Tiere als Schweine gehalten werden, ändert und verbessert. Die nach dem derzeitigen Stand kritische Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt

Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind in den nahe gelegenen Gemeinden Schenefeld bzw. Hohenaspe vorhanden und können dort ggf. weiter entwickelt werden; für derartige Einrichtungen besteht in der Gemeinde Looft kein Bedarf. Vergleichbares gilt für den Ansatz von Vergnügungsstätten und Betrieben des Beherbergungsgewerbes, die außerdem dem Planungsziel der Gemeinde, an dieser Stelle hauptsächlich ortsansässige Betriebe anzusetzen, die an ihrem derzeitigen Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten haben, widersprechen würden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße ist eine Schank- und Speisewirtschaft auf dem Grundstück Hauptstraße 1 vorhanden, die für den örtlichen Bedarf ausreicht.

Es ist ein weiteres Planungsziel der Gemeinde, Nutzungen durch Einzelhandelsbetriebe restriktiv zu handhaben; der Nutzung durch Produktionsstätten und Handwerks- sowie Dienstleistungsbetriebe wird zwecks Sicherung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes und zur Stärkung ortsansässiger Betriebe der Vorrang eingeräumt. Diesen Betrieben wird jedoch als untergeordneter Nebeneinrichtung die Gelegenheit gegeben, bei Vorliegen der Voraussetzungen ihre Produkte an Endverbraucher zu verkaufen (Direktvermarktung). Einzelhandelsbetriebe, die mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, sollen hier nicht eingerichtet werden; sie können bei Bedarf in den Dorfgebieten der Ortslage weiterentwickelt oder angesetzt werden und sind ansonsten in Schenefeld und Hohenaspe in zumutbarer Entfernung und in ausreichendem Umfang vorhanden.

Über den Ansatz von Anlagen für soziale Zwecke sowie von betriebsbezogenen Wohnungen im Gewerbegebiet soll im Einzelfall entschieden werden. Maßgebend für die Zulassung als Ausnahmen ist sowohl die Bindung, dass die Wohnung einem an dieser Stelle ansässigen Betrieb zugeordnet ist und nur einen untergeordneten Anteil der Grundfläche des Betriebsgebäudes einnimmt, als auch die Voraussetzung, dass die Werte für gesunde Wohnverhältnisse aufgrund der Geruchshäufigkeit von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung nicht überschritten werden. Die nach dem derzeitigen Stand kritische Fläche ist in der Planzeichnung dargestellt; eine Modifizierung ist möglich, wenn sich die Beurteilungsgrundlagen durch Aufgabe von Standorten mit Tierhaltung oder Verringerung des Besatzes bzw. der Unterbringung weniger emittierender Tierarten verändern.

Zwecks Beibehaltung und Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse auf den Grundstücken mit vorhandener Wohnbebauung in den umgebenden faktischen Dorfgebieten sind im Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, deren Geräusche bestimmte Emissionskontingente nicht überschreiten. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, ist im bauordnungsrechtlichen sowie gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des vorliegenden Schalltechnischen Gutachtens, aufgestellt durch das Büro für Akustik Busch GmbH vom 17.02.2001, von den Antragsteller zu erbringen.

Durch Vorgabe der auf die jeweiligen Grundstücksflächen bezogenen Kontingente im Bebauungsplan wird erreicht, dass nicht ein Betrieb allein hinsichtlich seiner Schallemissionen den zulässigen Immissionswert an der nächsten schutzbedürftigen Stelle ausnutzen kann, was dann zwangsläufig zu einer Beschränkung anderer Betriebe führen müsste.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Höhe baulicher Anlagen so festgesetzt, dass sowohl für die zugelassene Art der Nutzung ausreichend große Gebäude entstehen können als auch unter Wahrung der städtebaulichen Situation eine maßstabsgerechte Bebauung im Anschluss an die südlich und nördlich angrenzende Bebauung mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden erreicht wird. Auch soweit Anlagen für erneuerbare Energien im Bereich der Dachflächen untergebracht werden, darf die maximale Höhenentwicklung nicht überschritten werden.

Bei Ausnutzung der - gegenüber den Höchstwerten der Baunutzungsverordnung reduzierten - zulässigen Grundflächen baulicher Anlagen werden den Betrieben ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt; durch zusätzliche Nebenanlagen, Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr sowie Befestigungen von Hofplätzen u. ä. bis zu einem Anteil von 80 % an der Grundstücksfläche kann jedoch der gesetzlich vorgegebene Höchstwert ausgeschöpft werden.

Die großflächige Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche - festgesetzt durch Baugrenzen - ermöglicht eine bedarfsgerechte Aufteilung der Fläche in Einzelgrundstücke sowie eine Bebaubarkeit einschließlich der Anordnung von Nebenanlagen bzw. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr bei Einhaltung von erforderlichen Abständen zur Hauptstraße wegen der gebotenen Übersichtlichkeit an den Zu- und Abfahrten bzw. zu Knicks oder Baumanpflanzungen zwecks Schaffung ausreichender Entwicklungsmöglichkeiten für die Grünstrukturen.

Die Bebauung soll in offener Bauweise erfolgen, um eine Riegelwirkung gegenüber der Hauptstraße, der westlich gelegenen Bebauung und der freien Landschaft zu vermeiden.

Auf Bindungen für die Gestaltung der Außenwände und der Dächer baulicher Anlagen im Gewerbegebiet wird verzichtet. Um unverträgliche Auswirkungen von Werbeanlagen gegenüber dem Fahrzeugverkehr auf der Hauptstraße, der gegenüberliegenden Bebauung in der Ortslage und der freien Landschaft auszuschließen, werden Werbeanlagen in ihrer Größe und Höhenentwicklung auf ein als verträglich angesehenes Maß beschränkt sowie Werbeanlagen, die sich nicht auf einen ansässigen Betrieb beziehen, und Lichtemissionen durch unruhige Anlagen ausgeschlossen.

4.3. Anpflanzungen auf Baugrundstücken und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bezüglich der Bewertung von Eingriffen und deren Ausgleich wird auf den Abschnitt „5. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen“ sowie auf den Umweltbericht verwiesen.

Die im Plangebiet festgesetzten Maßnahmen sowie die zugeordnete Ausgleichsfläche als Obstwiese einschließlich der Anlage von Knicks im Außenbereich der Gemeinde - abgesetzt von Flächen, die für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen wären - stellen in ökologischer Hinsicht den angemessenen Ausgleich für die Inanspruchnahme von bisher unversiegeltem Grund und Boden sowie von Abschnitten vorhandener Knicks zum Zwecke der Bebauung und Erschließung dar. Weitere landschaftspflegerische Maßnahmen im Plangebiet sind darüber hinaus geeignet, den Übergang zwischen bebauter Ortslage und derzeit freier Landschaft durch aufgewertete deutliche Grünstrukturen auszubilden und dauerhaft zu sichern.

Auf die Erhaltung des ökologisch mittel- bis geringwertigen Knicks östlich der Hauptstraße wird verzichtet, um ausreichende Sichtverhältnisse an Grundstücks- und Stellplatzzufahrten zu gewährleisten. Um eine Grüngliederung zwischen den Gewerbegrundstücken und dem Straßenraum zu erreichen, wird die Anpflanzung einer Baumreihe aus 17 Stieleichen als heimische Laubbäume festgesetzt; die in der Planzeichnung dargestellten Baumgrößen stellen keine Begrenzung der sich entwickelnden Baumkulisse dar.

Der vorhandene Knick am südlichen Rand des Plangebietes muss in einer Länge von ca. 8 m entfernt werden, um eine ausreichende Zufahrt zur weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche östlich des Plangebietes für entsprechend große Fahrzeuge als Ersatz für die bisher bestehende Anbindung (in der Nähe des Einmündungsbereiches des Weges Katstelle in die Hauptstraße) sicherstellen zu können. Der vorhandene, ca. 40 m lange Knick am nördlichen Rand des Plangebietes wird durch eine Verbesserung der Ausbildung des Erdwalles und Ergänzung des Bewuchses durch knicktypische Bepflanzung gegenüber dem derzeitigen, etwas angegriffenen Zustand aufgewertet. Beide Knickabschnitte unterliegen dem Biotopschutz nach Bundes- bzw. Landesrecht.

Auf den Baugrundstücken wird darüber hinaus die Ausbildung von Schutzstreifen, die von Ablage-

rungen, Befahren, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie jegliche bauliche Anlagen freizuhalten sind, zwecks Schaffung der Voraussetzungen für eine optimale Erhaltung und Entwicklung der Knicks vorgegeben.

Ein Teil des Ersatzes für die vorgenannten fortfallenden Knickabschnitte wird durch Ausbildung eines neuen Knicks in einer Länge von ca. 184 m mit beiderseits 2 m breiten Knickschutzstreifen als Knicksaum zum Gewerbegebiet bzw. der angrenzenden Fläche für die Landwirtschaft geschaffen. Die Fläche ist gegenüber den Baugrundstücken durch einen Schutzzaun abzugrenzen.

Pflege, Unterhaltung und ggf. Ersatz von abgegangenen Bewuchs der festgesetzten Anpflanzungen bzw. der auf den Privatgrundstücken verlaufenden Knicks sind Sache der jeweiligen Grundstückseigentümern; die im Bereich der Maßnahmenfläche festgesetzten Grünstrukturen werden vom Eigentümer des Flurstücks 501 als Verkäufer der für eine gewerbliche Bebauung vorgesehenen Grundstücke und Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche erstellt und unterhalten.

5. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine vertiefende Darstellung der örtlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes sowie der im Umweltbericht aufgeführten landschaftspflegerischen Betrachtungen nicht erforderlich; weiterhin gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) als die vorhergehend beschriebenen Knicks sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Konzeption der Bebauung und der Verzicht auf eine - über den Bestand hinausgehende - Erschließung des Gebietes beachten das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Bei der Quantifizierung der möglichen Eingriffe wurde von der Ausnutzung der maximal zulässigen Grundfläche sowie des maximal zulässigen weiteren Versiegelungsanteils ausgegangen.

Für die verloren gehenden Knickabschnitte wird Ersatz durch ca. 184 m neu angelegten Knick im östlichen Teil des Plangebietes sowie ca. 94 m außerhalb des Plangebietes im Bereich der als Obstwiese vorgesehenen Ausgleichsfläche nördlich des Sportplatzes auf dem Flurstück 49 der Flur 4 in der Gemarkung Looft entsprechend dem gemeindlichen Konzept zur Ergänzung vorhandener Redder- und Knickstrukturen im Außenbereich sowie durch zusätzliche Verbesserung des ca. 40 m langen Knickabschnittes im nördlichen Teil des Plangebietes durch Ergänzung und zusätzliche Bepflanzung mit knicktypischem Bewuchs geschaffen.

Für Ausgleichsverpflichtungen bzgl. des Eingriffs in bisher nicht versiegeltem Grund und Boden wird - neben den zusätzlichen Baumanpflanzungen im Plangebiet - eine Fläche in einer Größe von ca. 6 887 qm bereitgestellt. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Weihnachtsbaumkultur, die durch gezielte Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen zu einer Obstwiese entwickelt werden soll. Der im Umweltbericht ermittelte und bilanzierte Ersatz- und Ausgleichsbedarf wird somit auf Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Looft verbleiben bzw. entsprechend den landschaftspflegerischen Zielvorgaben der Gemeinde dauerhaft unterhalten werden, gedeckt.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Das Flurstück 500 ist bereits im Eigentum des Gewerbetreibenden, der kurzfristig eine Umsetzung seines Betriebes aus einem Wohngebiet der Ortslage betreiben will; der im Plangebiet gelegene Teil des Flurstücks 501 befindet sich im Eigentum eines Landwirtes. Diese Flächen stehen für die vorgesehene gewerbliche Bebauung bzw. die Anlage eines Knicks einschließlich Schutzstreifen im Bereich der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Verfügung; sie werden bis zur Inanspruchnahme für diese Zwecke weiter landwirtschaftlich genutzt.

7. Erschließung

Die Baugrundstücke sind bereits durch die ausreichend ausgebaute Hauptstraße (K 71) erschlossen; hier sind alle Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Maßnahmen zur ergänzenden Er-

schließung der Baugrundstücke werden bedarfsgerecht von den Versorgungsunternehmen durchgeführt.

7.1. Verkehrserschließung

Ergänzende Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich; die Baugrundstücke werden ausschließlich über die Hauptstraße erschlossen.

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen über die bestehende öffentliche Verkehrsfläche des Weges Katstelle sowie über die in gleichem Eigentum stehende östlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche erreichbar. Für diese wird eine neue Zufahrt zum Weg Katstelle durch Entfernung eines Knickabschnittes in angemessener Breite geschaffen.

7.2. Versorgung und Entsorgung

Zwischen Gemeinde bzw. Versorgungsunternehmen und den Eigentümern bzw. Erwerbern der Baugrundstücke werden entsprechende Verträge geschlossen.

Im Plangebiet ist die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ausgeschlossen, da diese eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und einen Eingriff in die Landschaft darstellen würden, die seitens der Gemeinde Looft als vermeidbar im Sinne des § 1a des Baugesetzbuches sowie entsprechender Paragraphen der Bundes- und Landesnaturschutzgesetze angesehen werden. Eine Anordnung von Masten bzw. Leitungsführungen auf den in Aussicht genommenen gewerblichen Grundstücken würde Einschränkungen bzgl. Bebaubarkeit und Nutzbarkeit zur Folge haben. Im übrigen Bereich der Ortslage sind bereits unterirdische Leitungstrassen aller Versorgungsträger vorhanden.

7.2.1. Wasser:

Anschluss an das Netz des Wasserverbandes „Unteres Störgebiet“ in Wilster.

7.2.2. Elektrizität:

Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

7.2.3. Gas:

Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

7.2.4. Telekommunikation:

Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG.

7.2.5. Entwässerung:

Anschluss der Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen an das Mischsystem der öffentlichen Entwässerungsanlage mit Zuleitung zur Klärteichanlage.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken soll zur Vermeidung evtl. Verunreinigungen des Grundwassers nicht erfolgen.

7.2.6. Löschwasser:

In der Ortslage sind Hydranten zur Löschwasserversorgung vorhanden; das Versorgungsnetz wird bei Bedarf ergänzt.

7.2.7. Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Kreis Steinburg.

8. Sonstiges

8.1. Schalltechnisches Gutachten

Auf das Schalltechnische Gutachten einschließlich der Ermittlungen zur Emissionskontingentierung vom 17.02.2011, aufgestellt durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH in Molfsee, wird hingewiesen.

8.2. Immissionsschutz-Stellungnahme

Auf die Immissionsschutz-Stellungnahme bzgl. der Vorbelastung des Baugebietes durch landwirtschaftliche Nutztierhaltung vom 24.01.2011, aufgestellt durch das Lehr- und Versuchszentrum

Futterkamp der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, wird hingewiesen.

8.3. Bodenbeschaffenheit

Detaillierte Untersuchungen bezüglich der Bodenbeschaffenheit, der Tragfähigkeit des Baugrundes, des Setzungsverhalten von Baukörpern, des Grundwasserstandes bzw. der Höhenlage von evtl. Stau- oder Schichtenwasser werden für erforderlich gehalten und sind durch die Grundstückseigentümer bzw. -erwerber zu veranlassen.

8.4. Grundwasserverhältnisse

Es wird darauf hingewiesen, dass Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellen und Revisionsdrainagen nur zulässig sind, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Bei hochanstehendem Grundwasser wird deshalb empfohlen, auf den Bau von Kellern zu verzichten.

9. Kosten

Die Übernahme von Kostenanteilen durch die Gemeinde Looft ist durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt worden.

Für die Grundstückseigentümer bzw. -erwerber entstehen - neben den Kosten für das erschlossene Bauland einschließlich der anteiligen Kosten für die Ausbildung der Ausgleichsflächen und Ersatzmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes - weiterhin Netzkostenbeiträge der Versorgungsträger für Wasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung bzw. Telekommunikation.

10. Umweltbericht

Der Umweltbericht einschließlich Artenschutzrechtlicher Bewertung, bearbeitet durch die LC Landwirtschafts-Consulting GmbH in Rendsburg, ist ein gesonderter Teil (Teil II) dieser Begründung.

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Im östlichen Randbereich der bebauten Ortslage plant die Gemeinde Looft

- auf dem Flurstück 99/20 der Flur 4 eine Bebauung mit Wohnhäusern über eine Abrundungssatzung und
- auf den Flurstücken 500 und 501 tlw. der Flur 9 im südlichen Randbereich eine Gewerbeansiedlung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 4).

Die Vorhaben sind naturschutzrechtlich als ein Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) zu werten. Das erfordert zur Beurteilung des Eingriffs eine Darstellung der Eingriffssituation sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die LC Landwirtschafts-Consulting GmbH mit Sitz in Rendsburg wurde mit der Erstellung des Umweltberichtes einschließlich eines Fachbeitrags zum Artenschutz beauftragt.

1.2 Planungsrechtliche Grundlagen

Die 1. Änderung und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind bzw. werden in Kürze rechtswirksam. Der gemeindliche Landschaftsplan wurde 2005 festgestellt. Die für die Wohnbebauung im Bereich der Abrundungssatzung (nachfolgend entsprechend der Darstellung in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als „C“ bezeichneten) und als Gewerbegebiet (nachfolgend entsprechend der Darstellung in der 1. bzw. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als „D“ bezeichneten) vorgesehenen Flächen sind derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordnet.

Die Erstellung des Umweltberichtes für beide Flächen basiert auf der Grundlage von § 2 (Abs. 4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

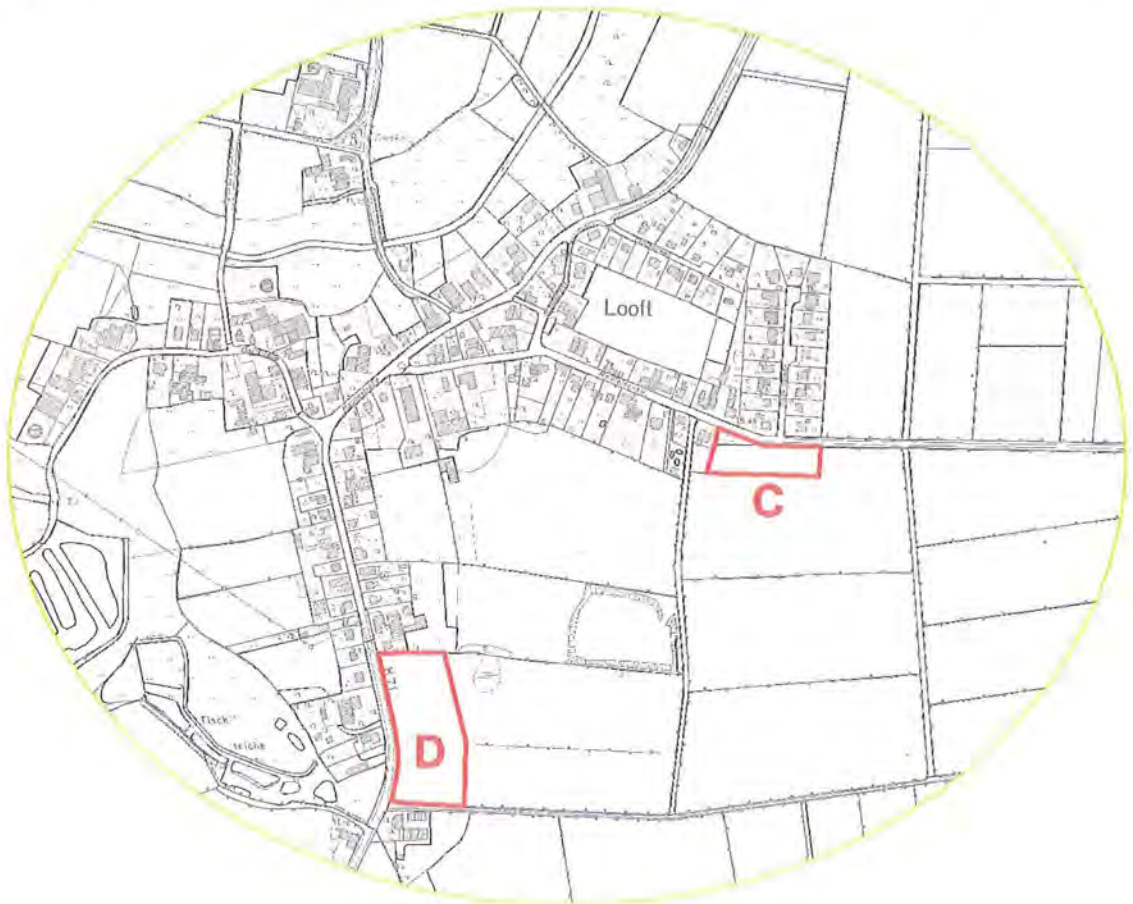


Abb. 1: Lage der Plangebiete (siehe rote Umrandung)

2. Ziele des Naturschutzes und überörtliche sowie örtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum

2.1 Allgemeine Ziele des Naturschutzes

Gemäß § 1 BNatSchG ist die Natur und Landschaft sowohl aufgrund ihres eigenen Wertes als auch als Grundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, so zu schützen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert ist.

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan IV aus dem Jahre 2005 ordnet die Gemeinde Looft den ländlichen Räumen zu. Zudem werden die Änderungsbereiche bzw. deren näherer Umraum gemäß Regionalplan von folgenden raumspezifischen Festlegungen berührt:

- „Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung“
Im Regionalplan ist rd. 1 km nordöstlich der geplanten Wohnbebauung bzw. 1,4 km nordöstlich der geplanten Gewerbefläche ein Bereich als Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung dargestellt. Die Ausweisung erfolgte vor dem Hintergrund, die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen als Windparks im Planungsraum auf Gebiete mit geringerem Konfliktpotential zu konzentrieren.
- „Flugplatz mit zugehörigem Bauschutzbereich“
Flughäfen, wie der Flugverkehrslandesplatzes „Itzehoe / Hungriger Wolf“ in Hohenlockstedt, sind nach deutschem Luftrecht Flugplätze, die nach Art und Umfang des vorgesehenen Flugbetriebes einer Sicherung durch einen Bauschutzbereich nach §12 LuftVG oder §17 LuftVG bedürfen. Bauschutzbereiche sind die Bereiche um einen Flughafen, in denen aus Gründen der Sicherheit des Flugbetriebs eine Hinderniserfassung stattfinden muss. Das bedeutet, dass Gebäude und andere Hindernisse wie Windkraftanlagen etc. neben einer baurechtlichen auch einer luftrechtlichen Genehmigung bedürfen.
Die Plangebiete befinden sich außerhalb des Bauschutzbereiches.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan IV aus dem Jahre 2005 trifft zu den Eingriffsgebieten einschließlich der näheren Umgebung folgende Aussagen:

- „Wasserschutzgebiet, geplant“
Die betroffenen Flächen befinden sich inmitten eines Gebietes, das als geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt ist. Alle anderen Nutzungsansprüche sind dem Grundwasserschutz und somit der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeit der Grundwasservorkommen unterzuordnen. Es sind grundsätzlich Vorhaben zu vermeiden, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können. In Wasserschutzgebieten sind andere potenziell das Grundwasser gefährdende Nutzungsansprüche per Vorschrift geregelt. Bauliche Maßnahmen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“
In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei unvermeidbaren Eingriffen ist dafür Sorge zu tragen, dass die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.
Die als Verbundachse dargestellte Bekau liegt rd. 370 m nordwestlich der geplanten Wohnbebauung und rd. 410 m nordwestlich des geplanten Gewerbegebietes.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan sieht für die Bereiche „C“ und „D“ keine raumspezifischen Maßnahmen vor.

Das Gebiet der geplanten Abrundungssatzung und der nördliche Abschnitt des geplanten Gewerbegebietes sind dem Bereich zugeordnet, in welchem laut Landschaftsplan die geringste Beeinträchtigung bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erwarten ist.

2.5 Natura 2000 Gebiete

Zum nächstgelegenen FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie gemäß § 32 Abs.2 BNatSchG) DE 1923-304 „Moore bei Christinenthal“ weisen

- das geplante Wohngebiet einen Abstand von rd. 1,8 km und
- das geplante Gewerbegebiet einen Abstand von rd. 2,4 km auf.

2.6 Denkmalschutz

Im Umfeld der Bereiche „C“ und „D“ sind keine Denkmale bekannt, die durch die baulichen Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Das in die Planung eingebundene Archäologische Landesamt weist grundsätzlich darauf hin, dass im Falle von kulturhistorisch relevanten Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen während der Erdarbeiten die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern ist.

2.7 Sonstiges

Im Umkreis von 2,5 km zu den Plangebieten kommen kein

Ramsar-Gebiet,
Helcomgebiet,
Naturschutzgebiet,
Naturpark,
Biosphärenreservat und
Nationalpark

vor.

3. Bestandsaufnahme

3.1 Naturraum, Böden, Wasserhaushalt, Klima / Luft und potenziell natürliche Vegetation

Die Standorte der geplanten Änderungsbereiche befinden sich im Naturraum „Heide-Itzehoeer Geest“. Aufgebaut wird die Hohe Geest vorwiegend aus saaleeiszeitlichen Sanden, lehmigen Sanden und Lehmen. Zur Zeit der letzten Vereisung (Weichseleiszeit) blieb die Itzehoeer Geest eisfrei, war aber den Wirkungen des arktischen Klimas ausgesetzt. Bis in große Tiefen gefror der Boden und taute zur Sommerzeit nur in den oberen Bereichen auf. Dabei gerieten selbst bei geringen Hangneigungen die oberen Schichten ins Rutschen (Solifluktion). Dieser sich wiederholende Prozess bewirkte den Abtrag der Altmoränen und die Zuschüttung von Senken.

Auf den ausgeprägt quarzreichen Sanden haben sich hauptsächlich Podsole und Braunerde-Podsole entwickelt. Gleye und Pseudogleye treten nur stellenweise und mit geringer Ausdehnung auf. Insgesamt zeichnen sich die Böden durch starke Verwitterung und Auswaschung (Nährstoffarmut) aus.

Looft ist großflächig von den Sandern der Saale-Eiszeit geprägt. Bei den Schmelzwasserablagerungen handelt es sich um geringmächtige und lückenhafte Flugsande über Schmelzwassersand. Postglazial haben sich in den Niederungen der „Lammsbek“, der „Bekau“ und der „Schönbek“ Niedermoorbereiche (Bruchwald-, Schilf- und Seggentorf, meist stark zersetzt) gebildet. Im Bereich der geplanten Baugebiete prägen podsoliierte Braunerden, bestehend aus periglazialen Sand über Geschiebesand, die Bodenverhältnisse.

Rd. 70 m westlich des geplanten Gewerbegebietes (Bereich „D“) befinden sich eine Fischteichanlage und rd. 35 m westlich des Gebietes der Abrundungssatzung (Bereich „C“) mehrere Gartenteiche.

Deutlich zeigen sich bezüglich der Niederschlagsmenge die Auswirkungen des Reliefs. Während der Landesdurchschnitt bei 720 mm liegt, sorgen in Looft Niederschläge von bis zu 900 mm im Jahr (Naudiet et al., 1994) für ein allgemein ständig feuchtes Klima. Dabei sind die Niederschlagsmengen innerhalb der Wachstums- / Vegetationszeit (Maximum: Juni, Juli) ausreichend und gut verteilt. Allerdings können auftretende Trockenperioden in den Bereichen

der leichten grundwasserfernen Böden (flächenmäßig überwiegt der sandige Bodentyp) aufgrund der geringen Wasserspeicherleistung zu Ertragsminderungen führen.

Die Sommer sind mäßig warm mit einer Durchschnittstemperatur im Juli bis 16,2° C, die Winter mild bei durchschnittlichen Temperaturen im Januar von -0,3°C. Bis zu 180 Tage im Jahr sind frostfrei (Naudiet et al., 1994).

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) ist diejenige Vegetationsausbildung, die unter natürlichen Rahmenbedingungen zu einem gegebenen Zeitpunkt vorkommen könnte, wenn alle direkten Eingriffe des Menschen (Bodenbearbeitung, Mahd, Düngung, Rohdung usw.) entfallen würden. Für den Standort der geplanten Baugebiete wird laut Landschaftsrahmenplan IV als potenzielle natürliche Vegetation ein trockener Drahtschmielen-Buchenwald angenommen.

3.2 Untersuchungsräume

Das gering reliefierte Umfeld der Plangebiete „C“ und „D“ ist geprägt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (vorwiegend Ackerbau) und die bebaute Ortsrandlage. Ortsbildprägende Altbäume, wie sie im Ortskern von Looft zu finden sind, fehlen weitgehend in den Ortsrandlagen der geplanten Bebauung.

Bezeichnend für den umgebenden Offenraum ist eine mäßige Strukturierung durch Knicks, die sich im Nahbereich der Fläche „C“ stellenweise zu Reddern formieren. Weitere naturnahe Biotopstrukturen, die entscheidend zur Vielfalt beitragen können, sind nicht anzutreffen.

Im Speziellen erstreckt sich im Bereich der geplanten Gewerbefläche „D“ entlang der Hauptstraße ein ökologisch mittel- bis geringwertiger Knick (K5), entlang des Weges Katstelle ein ökologisch mittelwertiger Knick (K6). Die geplante Bebauung „C“ wird entlang der Raiffeisenstraße von einem ökologisch mittel-hochwertigen Knick (K1) flankiert (siehe Anlage Plan 1: Bestand).

Knick K1:

Der Knickwall ist stabil ausgeprägt, der Gehölzbestand zwei- bis mehrreihig und dicht. Vorkommende Überhälter sind noch relativ klein (Stammdurchmesser < 20 cm). Dominanzbestände werden von der Hainbuche gebildet. Im Einzelnen kommen folgende Gehölze vor:

Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.); Buche, Rot- (*Fagus sylvatica*); Essigbaum (*Rhus typhina*); Hainbuche, (*Carpinus betulus*); Hasel (*Corylus avellana*); Himbeere (*Rubus idaeus*); Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*); Kirsche, Vogel- (*Prunus avium*); Pappel, indet. (*Populus* sp.); Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*); Weißdom, indet. (*Crataegus* sp.).

Knick K2:

Hierbei handelt es sich um einen Redder entlang eines wassergebundenen Wirtschaftsweges (Delweg) mit hoher Verbundfunktion. Die weitgehend stabilen Wälle sind von einem zumeist zweireihigen und überwiegend dichten Gehölzbestand bewachsen. Als häufigste Art tritt die Hainbuche in den Vordergrund. Vorhandene Überhälter erreichen einen Stammdurchmesser bis zu 25 cm. Im Einzelnen lassen sich folgende Gehölzarten unterscheiden:

Birke, Hänge- (*Betula pendula*); Buche, Rot- (*Fagus sylvatica*); Eberesche (*Sorbus aucuparia*); Eiche, Stiel- (*Quercus robur*); Hainbuche, (*Carpinus betulus*); Hasel (*Corylus avellana*); Himbeere (*Rubus idaeus*); Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*); Traubenkirsche, Gewöhnliche (*Prunus padus*); Weißdom, indet. (*Crataegus* sp.).

Knick K3:

Der Knick ist mit einem stabilen Wall und einem ein- bis zweireihigen Gehölzbestand ausgestattet. Als häufigste Art ist der Hasel anzutreffen. Überhälter sind nicht vorhanden. Im Einzelnen setzt sich der Bestand aus folgenden Gehölzarten zusammen:

Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.); Eiche, Stiel- (*Quercus robur*); Erle, Schwarz- (*Alnus glutinosa*); Flieder (*Syringa vulgaris*); Hainbuche, (*Carpinus betulus*); Hasel (*Corylus avellana*); Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*).

Knick K4:

Der Knick K4 bildet die Verlängerung zum Knick K3. Der Wall ist stellenweise deutlich degradiert, der einreihige Gehölzbestand nur spärlich entwickelt. Überhälter kommen nicht vor. Im Einzelnen sind folgende Gehölzarten anzutreffen:

Ahorn, Berg- (*Acer pseudoplatanus*); Eberesche (*Sorbus aucuparia*); Hasel (*Corylus avellana*); Himbeere (*Rubus idaeus*); Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*); Weide, indet. (*Salix* sp.).

Knick K5:

Der Wall ist stabil bis degradiert, der Gehölzbestand dicht bis lückig. Offensichtliche Dominanzen lassen sich nicht erkennen; Überhälter fehlen. Am Straßenrand, etwas abgesetzt vom Knick steht eine einzelne Esche mit einem Stammdurchmesser (in 1 m Stammhöhe) von rd. 40 cm. Im Einzelnen wurden folgende Knickarten nachgewiesen:

Ahorn, Berg- (*Acer pseudoplatanus*); Eberesche (*Sorbus aucuparia*); Eiche, Stiel- (*Quercus robur*); Hasel (*Corylus avellana*); Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*); Rose, indet. (*Rosa* sp.); Schlehe (*Prunus spinosa*); Traubenkirsche, Gewöhnliche (*Prunus padus*); Traubenkirsche, Späte (*Prunus serotina*); Weide, indet. (*Salix* sp.); Weißdorn, indet. (*Crataegus* sp.).

Knick K6:

Der Wall ist stabil bis degradiert, der Gehölzbestand überwiegend dicht mit lokal kleineren Lücken. Dominanzbestände werden von der Eiche und dem Hasel gebildet. Größere Bäume (Stammdurchmesser > 20 cm) sind nicht vertreten. Im Einzelnen wurden folgende Arten vorgefunden:

Ahorn, Berg- (*Acer pseudoplatanus*); Eiche, Stiel- (*Quercus robur*); Flieder (*Syringa vulgaris*); Hainbuche, (*Carpinus betulus*); Hasel (*Corylus avellana*); Rose, indet. (*Rosa* sp.); Schlehe (*Prunus spinosa*); Weide, indet. (*Salix* sp.); Weißdorn, indet. (*Crataegus* sp.).

Knick K7:

Der Knick ist mit einem stellenweise degradierten Wall und lückigen bis sehr lückigen Gehölzbestand ausgestattet. Als häufigste Arten sind Birke, Eiche, Hasel und Brombeere anzutreffen. Die Eichen und Birken sind vielfach zu Bäumen durchgewachsen. Im Einzelnen lassen sich folgende Gehölzarten differenzieren:

Birke, Hänge- (*Betula pendula*); Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.); Eiche, Stiel- (*Quercus robur*); Hasel (*Corylus avellana*); Holunder, Schwarzer (*Sambucus nigra*); Kirsche, Vogel- (*Prunus avium*); Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*); Weide, indet. (*Salix* sp.); Weißdorn (*Crataegus* div. sp.).

Die Bodenvegetation der Knicks K1 bis K7 setzt sich überwiegend aus den Arten

Quecke (*Agropyron repens*); Knautgras (*Dactylis glomerata*); Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Rotschwengel (*Festuca rubra* agg.)

zusammen. Begleitet werden diese Bestände von

Beifuß, Gemeiner (*Artemisia vulgaris*); Brennnessel (*Urtica dioica*); Efeu (*Hedera helix*); Giersch (*Aegopodium podagraria*); Hohlzahn, indet. (*Galeopsis* sp.); Honiggras, Wolliges (*Holcus lanatus*); Kerbel, Wiesen- (*Anthriscus sylvestris*); Labkraut, Kletten- (*Galium aparine*); Rispengras, Gemeines (*Poa trivialis*); Sternmiere, Echte (*Stellaria holostea*), Tüpfelfarn, Gemeiner (*Polypodium vulgare*).

Seltene oder streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Bewertung:

Bei den für die geplanten Bebauungsgebiete „C“ und „D“ vorgesehenen Flächen handelt es sich um Ackerstandorte, die zu den Flächen von „allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft“ zählen. Gleiches trifft für die im Bestandsplan dargestellten übrigen Acker- und Grünlandflächen mittlerer Standorte zu. Bezüglich des Biotopschutzes bestehen keine spezifischen gesetzlichen Auflagen.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 21 LNatSchG zählen die Knicks. Maßnahmen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind verboten.

Die Laub-Einzelbäume, die -Baumreihen und die -Gehölzgruppen sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG eingriffsgeschützt, da ihre Beseitigung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würde.

Dem Landeswassergesetz zufolge sind die Bekau und die Fischteiche als Bestandteil des Naturhaushaltes zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und bei Beeinträchtigungen wiederherzustellen.

3.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Plangebiete „C“ und „D“ wird stark bestimmt durch die ackerbauliche Nutzung und die bebaute Ortsrandlage. Grünland mittlerer Standorte ist flächenmäßig gering vertreten. Ortsbildprägende Altbäume, wie sie im Ortskern von Looft zu finden sind, fehlen weitgehend in den Ortsrandlagen der oben benannten Bereiche. Bezeichnend für den umgebenden Offenraum ist eine mäßige Strukturierung durch Knicks, die sich im Nahbereich der Fläche „C“ stellenweise zu Redden formieren. Weitere naturnahe Biotopstrukturen, die entscheidend zur Vielfalt beitragen können, sind in diesem Raum nicht anzutreffen. Das Relief zeigt relativ wenig Bewegung.

Im Speziellen erstreckt sich im Bereich der Fläche „D“ entlang der Hauptstraße ein ökologisch mittel- bis geringwertiger Knick (K5) und entlang des Weges Katstelle ein ökologisch mittelwertiger Knick (K6). Der Bereich „C“ wird entlang der Raiffeisenstraße von einem ökologisch mittel- bis hochwertigen Knick (K1) flankiert.

4. Artenschutzrechtliche Abschätzung der potenziell vorkommenden Fauna

4.1. Rechtliche Grundlagen

Basis für den Fachbeitrag zum Artenschutz ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Gemäß § 44 (1) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören - eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie Vorhaben gemäß § 18 (2) Satz 1 des Baugesetzbuches werden die in § 44 (1) BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote nach Maßgabe des § 44 (5) Satz 2-5 BNatSchG geregelt:

Sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Zugriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind einzig die Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten von artenschutzrechtlicher Prüfungsrelevanz mit Hinblick auf den § 44 (5) Satz 2 BNatSchG.

4.2 Methode

Zur Ermittlung des Bestandes der prüfungsrelevanten Arten (-gruppen) wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen unter dem Aspekt ihrer Lebensraumeignung Anfang Mai 2010 durchgeführt. Mitte April 2011 erfolgte eine zweite Geländebegehung.

Erfasst wurden im Umfeld der Bebauungsgebiete

- potenziell geeignete Baumquartiere für die Fledermäuse insbesondere in den von der Rodung bzw. Verschiebung betroffenen Knicks,
- das Vorhandensein von Haselmauskobeln in Knickgehölzen, zudem wurden Haselnussschalenreste auf Hinweise von Haselmausspuren untersucht,
- angetroffene Vogelarten per Sichtbeobachtung und Stimmenidentifizierung,
- die Vegetation im Rahmen einer Bestandskartierung.

Zusätzlich wurde das potenzielle Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten anhand der Lebensraumausstattung unter Einbindung von Verbreitungskarten zu Amphibien, Reptilien, Säugetieren und Brutvögeln Schleswig-Holsteins abgeschätzt. Prüfungsrelevante Arten wurden nicht näher behandelt, wenn

- sie im Land als verschollen gelten,
- sich der Untersuchungsraum außerhalb artspezifischer Verbreitungsgebiete befindet bzw.
- die Lebensraumansprüche durch den Beurteilungsraum nicht erfüllt werden.

Ergänzend wurde die WINART-Datenbank des LLUR auf Vorkommensnachweise von Tier- und Pflanzenarten abgefragt.

Zur prüfungsrelevanten Fauna und Flora in Schleswig-Holstein zählen folgende Arten (-gruppen):

Säugetiere

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*),
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),
- alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten:
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*),
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
 - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
 - Zweifarbflfledermaus (*Vespertilio murinus*),
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*);

Vögel

- alle europäischen Vogelarten;

Amphibien und Reptilien

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*),
- Wechselkröte (*Bufo viridis*),
- Laubfrosch (*Hyla arborea*),
- Knoblauchkröte (*Pelobates cuscus*),
- Springfrosch (*Rana dalmatica*),
- Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*),
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*),
- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*),
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*);

Fische

- Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*),
- Stör (*Acipenser sturio*): ausgestorben/verschollen;

Libellen

- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*),
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*),
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*),
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*);

Schmetterlinge

- Kleiner Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*), letzter Nachweis 1971,
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), letzter Nachweis 1915,
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) -
seit einigen Jahren breitet sich diese Schmetterlingsart in Schleswig-Holstein aus. Die Raupen benötigen für ihre Entwicklung wärmebegünstigte Standorte mit schütterer Vegetation und dem Vorkommen von Raupennahrungspflanzen wie Nachtkerze (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*). Besondere Bedeutung haben windgeschützte, sonnenexponierte Standorte, die gleichzeitig eine erhöhte Luftfeuchte aufweisen;

Käfer

- Eichenbockkäfer (*Cerambyx cerdo*),
- Breitrand (*Dytiscus latissimus*),
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*),
- Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*);

Weichtiere

- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*),
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*);

Pflanzenarten

- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*),
- Vorblattloses Leinkraut (*Thesium ebracteatum*),
- Moorsteinbrech (*Saxifraga hirculus*),
- Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conoides*),
- Kriechender Scheiberich (*Apium repens*),
- Froschkraut (*Luronium natans*).

4.3 Prüfungsrelevante potenziell vorkommende Tiere und Pflanzen

4.3.1 Säugetiere

Fischotter, Biber, Waldbirkenmaus, Schweinswal

Aufgrund der Habitatausstattung sind die Untersuchungsräume einschließlich deren näheren Umgebung als Lebensräume für den Fischotter ungeeignet. Gleiches trifft für die anderen, oben genannten Säugerarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu. Auf eine weitere Betrachtung wird an dieser Stelle verzichtet.

Haselmaus (Rote Liste SH 2)

Tagsüber verbringen die Tiere schlafend in kugelförmigen Nestern aus Gras und Moos mit seitlichem Eingang, die im dichten Gestrüpp einen halben bis zwei Meter über dem Boden angelegt werden. In diesen Nestern werden ebenfalls die Jungen geboren und großgezogen, manchmal benutzen Haselmäuse zu diesem Zweck auch Baumhöhlen oder Vogelnistkästen. Als Lebensraum dienen ihnen unterholzreiche Wald- und Waldrandbereiche oder Knicks und Hecken mit dichten Dorngehölzen (Brombeere, Himbeere, Schlehe, Rose). Die Art bewegt sich fast ausschließlich im Geäst und meidet den Boden. Schon eine kleine Straße kann daher eine Ausbreitungsbarriere darstellen. Ein dichtes Knicknetz ist für die Wanderungen daher von hoher Bedeutung.

Die Verbreitung der Art in Schleswig-Holstein beschränkt sich im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil (LANU 2001). Ähnliches ergibt sich aus der von der Stiftung Naturschutz 2008 herausgebrachten kartographischen Darstellung zur Verbreitungswahrscheinlichkeit der Haselmaus. Danach wird die Möglichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet als gering eingeschätzt.

Während der Begehungen Anfang Mai 2010 und Mitte April 2011 ergaben sich keine Hinweise auf Haselmausvorkommen im nahen Umfeld der geplanten Baugebiete. In den flankierenden Knicks K1 bis K6 konnten keine Kobel festgestellt werden; die Bissspuren von eingesammelten Haselnusschalen rührten ausschließlich von der Rötelmaus her.

Im Zuge der Flächeninanspruchnahme durch die Baugebiete werden die Knicks K1 und K5 gerodet. Für den Fall, dass wider Erwarten ein Vorkommen der Haselmaus im Geltungsbereich besteht, lässt sich ein Tötungsverbot nach § 44(1) BNatSchG durch folgende Vermeidungs- / Schutzmaßnahmen verhindern:

Die für die Rodung bzw. Verschiebung vorgesehenen Knicks sind unmittelbar vor der Räumung auf Haselmausvorkommen zu überprüfen und die Tiere in geeignete Habitate umzusiedeln.

Da die Gemeinde Looft über ein vergleichsweise dichtes Knicknetz verfügt, sind geeignete Gehölzstrukturen als Ersatzhabitat vorhanden. Aufgrund des geringen Besiedlungsdruckes - die Haselmaus zeigt keine flächendeckende Verbreitung, der Aktionsradius ist gering - ist eine vollständige Revierbelegung nicht wahrscheinlich.

Die möglichen Lebensraumverluste durch die Knickbeseitigung / -rodung sind gering, da durch die übrigen Knicks im Umfeld der Geltungsbereiche Knickstrukturen in erreichbarer Nähe erhalten bleiben und sich außerhalb der Bereiche weitere Knickstrukturen anschließen (Ausweichräume). Darüber hinaus sind zur Eingriffskompensation Knickneuanlagen vorgesehen.

Die ökologische Funktionalität des Lebensraumes bleibt gewahrt; ein Konflikt in Hinsicht auf eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben.

Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- / Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Fledermäuse

Alle 15 in Schleswig- Holstein vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und entsprechend europaweit streng geschützt. Generell sind Fledermäuse in Gebieten mit insektenreichen Beständen und geeigneten Quartieren anzutreffen. Diese Voraussetzungen werden vor allem von einer reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel aus Freiflächen, altem Laubbestand, Wasserflächen und auch Gebäuden erfüllt. Viele Arten suchen als Sommerquartiere Baumhöhlen und Geländespalten auf. Als Quartiere zur Überwinterung werden frostfreie Unterschlüpfen wie Dachböden und Höhlen / Stollen bevorzugt. Baumhöhlen dienen seltener als Winterquartier.

Aufgrund ihrer extremen Seltenheit (Zweifarbpfledermaus: sichere Nachweise in den Städten Kiel, Kronshagen, Lübeck und Plön; Großes Mausohr: letzter Fortpflanzungsnachweis 1979) bzw. ihrer engen Bindung an Wald- und / oder Gewässerbereiche (Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler) wird ein Vorkommen der in Klammern aufgeführten Arten nicht im Untersuchungsgebiet vermutet.

Bestände folgender Arten im Untersuchungsgebiet sind dagegen nicht auszuschließen:

- Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Zum Herbst hin werden auch Siedlungsbereiche aufgesucht. Als Sommer- und Winterquartiere dienen überwiegend Baumhöhlen.
- Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus (LANUV NRW), da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen und ist auch im besiedelten Bereich anzutreffen (LANU 1993). Auf der Jagd werden freie Lufträume genutzt, eine Bindung an lineare Landschaftselemente besteht nicht (Dietz et. al. 2007).
- **Große Bartfledermäuse** sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Gebäude werden als Sommerquartiere; Höhlen, Keller und Stollen als Winterquartiere aufgesucht.
- Die **Zwergfledermaus** und vermutlich auch die taxonomisch schwer von ihr zu unterscheidende **Mückenfledermaus** erweisen sich hinsichtlich der Nutzung verschiedener Lebensräume als sehr flexibel. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder; ebenso werden für die Jagd Siedlungsbereiche, parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Quartiere dienen Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude.

- Die Jagdgebiete der **Breitflügel-Fledermaus** sind vielgestaltig. Neben lichten Waldungen und Gewässeremähe suchen sie ebenfalls dörfliche Siedlungen und Städte auf. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen und Gebäude bezogen, den Winter verbringen sie in erster Linie in Gebäuden (LANU 1993).

Innerhalb der von der Rodung (K1, K5) betroffenen Knicks kommen keine größeren Bäume vor, die sich als (Sommer-) Quartier für Fledermäuse eignen. Gleiches trifft für den Knick K6 zu, durch den eine neue Zufahrt zur Ackerfläche in der Breite von 8 m vorgesehen ist (siehe dazu Kap. 5.2 Arten und Lebensräume).

Eine am Straßenrand vor dem Knick K5 einzeln stehende Esche weist einen Durchmesser in 1 m Höhe von rd. 40 cm auf und besitzt eine bereits leicht angeraute Rinde. Eine für Fledermäuse geeignete Spaltenbildung zur Nutzung als Sommerquartiere ließ sich nicht erkennen, ist aber nicht auszuschließen. Da sich die Esche außerhalb der für das Gewerbegebiet vorgesehenen Bebauungsfläche befindet, bleibt sie von den baulichen Maßnahmen unberührt und wird erhalten.

Größere Bäume sind auch innerhalb der anderen, die geplanten Bebauungsgebiete flankierenden Knicks (K2, K3, K4, K6) nicht anzutreffen. In der Ortschaft selber stehen viele Altbäume (Stammdurchmesser tlw. über 1 m), die potenziell als Sommerquartier genutzt werden könnten. Es handelt sich um Eichen, Linden, Kastanien und Buchen. Scheunen, Ställe oder Altbaussubstanz (in Looft vorwiegend im Bereich von landwirtschaftlichen Hofanlagen) bieten potenziell Spalten, Nischen oder Hohlräume als Quartier für die Wintermonate.

Unmittelbar südlich zum geplanten Gewerbegebiet (Fläche „D“) grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit zwei Einzelbäumen (Eiche u. Kastanie, Stammdurchmesser rd. 1 m) und Stallgebäuden / Scheunen an. Potenzielle Sommer- wie Winterquartiere für Fledermäuse sind hier zu erwarten.

In erster Linie ist eine Gefährdung der Fledermäuse auf Verlust von Jagdgebieten, Zerschneidung von Flugrouten und Verlusten von Sommer- und Winterquartieren zurückzuführen. Viele Fledermausarten orientieren sich an linearen Gehölzstrukturen wie Knicks während der Jagdflüge.

Bezogen auf die im Rahmen der geplanten Bauungen vorgesehenen Eingriffe (Knickrodung) ist eine Beeinträchtigung von Flugrouten nicht auszuschließen. Allerdings enden die benannten Knicks blind Richtung Ortschaft und stellen somit kein lückenloses Verbindungselement dar. Da im weiteren Umfeld ein vergleichsweise dichtes und geschlossenes Knicknetz existiert, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität des Lebensraumes gewahrt bleibt, zumal zur Kompensation Knicks (siehe Kap. 7.2.1) wieder neu angelegt werden. Allerdings werden letztere erst nach einer mehrere Jahre andauernden Entwicklungsphase ihre vollständige ökologische Funktion entfalten können.

Dagegen ist eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fledermausquartieren und damit Verletzung oder Tötung von Einzeltieren auszuschließen, da keine entsprechenden Bäume oder andere quartierbietende Strukturen im Zuge der Baufeldräumung beseitigt werden.

Die für die Bebauung vorgesehenen Ackerflächen sind von geringem ökologischem Wert (hoher Biozideinsatz); es gehen keine zum Erhalt der lokalen Fledermauspopulationen essenziell bedeutsamen Flächen mit hohem Insektenaufkommen verloren. Im weiteren Umfeld der Ortschaft Looft befinden sich Gebiete (im Osten und Westen der Gemeinde mit einem Mosaik aus Wald-, Grünland- und Knickstrukturen), die den Jagd- und Ernährungsansprüchen der Fledermäuse weitaus gerechter werden.

Akustische und optische Störungen im Bereich der Quartiere mit erheblich beeinträchtigenden Folgen für die Fledermauspopulationen sind durch die baulichen Vorhaben nicht zu erwarten. Es ist zwar mit Störungsverdichtungen durch die anthropogene Nutzung der Plangebiete zu rechnen, doch es bestehen bereits Vorbelastungen durch angrenzende Siedlungsbereiche und Straßen.

Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

4.3.2 Vögel

Gemäß § 44(1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Betrachtung alle Vogelarten zu berücksichtigen. Zur Arbeitserleichterung werden in Anlehnung an die Arbeitshilfe des LBS S-H (2009) bestimmte Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu Gruppen wie folgt zusammengefasst:

- Die gefährdeten oder sehr seltenen Vogelarten (Brutvögel Schleswig-Holsteins, 2010, Rote Liste 0 – 3), die Arten des Anhangs I der VSchRL und die Arten, die spezielle artbezogene Habitatansprüche (z.B. Koloniebrüter) aufweisen, werden auf Artniveau behandelt.
- Nicht gefährdete Arten ohne artspezifische Habitatansprüche können entsprechend ihrer Brutstandorte in Artengruppen zusammengefasst und betrachtet werden.

Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt nur wenige Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt:

Ringeltaube, Rauchschwalbe, Heckenbraunelle, Amsel, Fitis, Zilpzalp, Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Buchfink, Haussperling.

Die WINART-Datenbank des LLUR verzeichnet für die Ortschaft Looft zudem Beobachtungen von Schleiereule und Turmfalke.

Eine Erfassung der Vogelfauna anhand eigener Erhebungen bei einer 2-maligen Begehung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Beobachtungen sind oftmals vom Zufall abhängig, insbesondere da verschiedene Einflussgrößen wie Witterung, Tageszeit etc. eine wesentliche Rolle spielen. Daher wurden ebenfalls die Daten des Brutvogelatlases ausgewertet und ein potenzielles Vorkommen abgeschätzt.

Laut Brutvogelatlas wurden für den weiteren Umgebungsraum des Untersuchungsgebietes folgende Arten nachgewiesen:

Weißstorch,
Stockente, Reiherente,
Wespenbussard, Rotmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke,
Fasan,
Teichralle, Bläsralle,
Kiebitz,
Waldschnepfe,
Hohлтаube, Ringeltaube, Türkentaube, Turteltaube,
Kuckuck,
Schleiereule,
Uhu,
Steinkauz,
Waldkauz, Waldohreule,
Mauersegler,
Grünspecht, Schwarzspecht, Buntspecht,
Feldlerche,
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe,
Baumpieper, Wiesenpieper, Gebirgsstelze, Bachstelze,
Zaunkönig,
Heckenbraunelle,
Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Braunkehlchen, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel,
Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Domgrasmücke,
Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Fitis, Zilpzalp, Wintergoldhähnchen,
Sommergoldhähnchen,
Grauschnäpper, Trauerschnäpper,
Schwanzmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Blaumeise, Kohlmeise,
Kleiber,
Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer,
Neuntöter,
Eichelhäher, Elster, Aaskräh, Kolkrabe,
Star,
Haussperling, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Kernbeißer,
Goldammer.

Brut- und Rastvogelarten der Flachwasserbereiche (Stockente, Reiherente, Teichralle, Blässralle) sind aufgrund der gänzlich fehlenden Lebensraumausstattung in den Planungsgebieten nicht anzutreffen. Auf eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung wird an dieser Stelle verzichtet.

4.3.2.1 Auf Artniveau zu behandelnde europäische Vogelarten

Für den **Weißstorch** sind extensiv genutzte Wiesen und Weiden im Zusammenhang mit Gräben, Bächen, Sümpfen und Weihern als Nahrungsbiotop von hoher Bedeutung. Sein Nahrungsspektrum erstreckt sich von Regenwürmern, Schnecken und Insekten über Mäuse und Frösche bis zu Fischen. Der Rückgang der Vögel in Schleswig-Holstein im Vergleich zu Osteuropa steht im Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft. Intensivgrünland und Ackerland bieten als Habitate keine ausreichende Grundlage zur Nahrungsversorgung. Die im Rahmen der Bauvorhaben überplanten Flächen zählen für den Storch nicht zu den essentiellen Nahrungslebensräumen. Eine engere Bindung an Knicks bzw. an Knicks im Komplex mit Ackerflächen besteht nicht.

Die Vogelart ist im Anhang I der VSchRL verzeichnet, der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein gilt als ungünstig (Rote Liste S-H 2). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der **Wespenbussard** gehört in Schleswig-Holstein mit einem Bestand von 400 Paaren zu den selteneren Greifen. Das Nest wird im Allgemeinen in geschlossenen Laub- und Mischwäldern angelegt. Bevor sich größere Wespennester entwickelt haben, dienen den Greifen vorrangig Frösche und nestjunge Vögel als Nahrung. Während der Jungenaufzucht werden hauptsächlich Wespennester zur Verfütterung ausgegraben. Für die Beutesuche werden Laub- und Nadelforste sowie Knicks in der Offenlandschaft bevorzugt.

Die für die Rodung vorgesehenen Knicks im Geltungsbereich sind für den Fortbestand bzw. Populationserhalt der Vogelart nicht von essentieller Bedeutung. Das weitere Umfeld insbesondere im Westen und Osten der Gemeinde bietet ökologisch geeignetere Lebensräume (Mosaik aus Wäldern, Grünland, Feuchtbiotopen) für die Beutesuche.

Die Vogelart ist im Anhang I der VSchRL verzeichnet, der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein gilt als günstig. Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der **Rotmilan** bevorzugt zum Nisten alte Buchen- und Laub-Mischwälder im Bereich von Lichtungen oder Waldrändern. Sein Nahrungshabitat erstreckt sich auf die durch eingestreute Feuchtwiesen reich gegliederte Knicklandschaft. Die Nahrung besteht aus kleineren Säugetieren, Fröschen, Reptilien, Schnecken und Würmern. Daneben nimmt er auch im Straßenverkehr überfahrene Tiere wie Hasen und Kaninchen an.

Die für die Rodung vorgesehenen Knicks im Geltungsbereich sind auf lokaler Ebene für den Fortbestand bzw. Populationserhalt der Vogelart nicht von essentieller Bedeutung. Das weitere Umfeld insbesondere im Westen und Osten der Gemeinde bietet ökologisch geeignetere Lebensräume (Mosaik aus Wäldern, Grünland, Feuchtbiotopen) für die Beutesuche.

Die Vogelart ist im Anhang I der VSchRL verzeichnet, der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein befindet sich in einem Zwischenstadium (Rote Liste S-H V). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Kiebitze brüten hauptsächlich in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, gerne an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. Kiebitze brüten auch auf Feldern und Äckern. Das Brutgebiet muss flach und offen sein. Baumvegetation darf nur gering vorkommen. Die Vogelart hält sich außerhalb der Brutzeit auf kurzgemähten Wiesen und Weiden auf, auch auf gepflügten Äckern und flachen Uferbereichen.

Während des Winters und der Zugzeit sind die Kiebitze auch auf abgeernteten Feldern und auf gepflügten Äckern anzutreffen. Im Winter sieht man die Vögel weitläufig verteilt auf alten Weiden, aber auch als Trupps auf Schlammflächen.

Aufgrund der Ortsrandlage mit Gebäuden und der randlich flankierenden Knicks zählen die geplanten Bebauungsgebiete nicht zu den für den Kiebitz geeigneten Lebensräumen. Vertikalstrukturen werden von den Wiesenvögeln in der Regel gemieden. Mit einem Brutvorkommen im näheren Umfeld der Planungsgebiete ist nicht zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der Vogelart in Schleswig-Holstein gilt als ungünstig (Rote Liste S-H 3). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Im Allgemeinen erweist sich der **Uhu** in seinen Ansprüchen gegenüber dem Lebensraum als unspezifisch. Wesentlich für ihn ist nur ein ausreichendes Angebot an Nahrung und Versteckmöglichkeiten. Ein eigenes Nest wird nie gebaut; entweder übernimmt die Großeule den Horst anderer Greife oder Reiher oder scharrt sich im Waldboden eine Mulde, um dort die Eier abzulegen. Diesbezüglich weisen die Planungsgebiete einschließlich der flankierenden Knicks keine dem Uhu genehmen Brutlebensräume auf. Horste anderer Großvögel kommen hier nicht vor. Mit einem Vorkommen der Großeule innerhalb der Planungsgebiete ist nicht zu rechnen.

Die Vogelart ist im Anhang I der VSchRL verzeichnet, der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein gilt als günstig.

Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der **Steinkauz** bevorzugt als Lebensraum offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen, Tagesverstecken und Sitzwarten. Neben einem geringen Feind- und Konkurrenzdruck und ausreichendem Nahrungsangebot muss ein besiedeltes Habitat vor allem artgemäße Jagdmöglichkeiten bieten. Bei guten Bedingungen ist der Flächenbedarf eines Steinkauzes sehr klein. So benötigen Steinkäuze zur Deckung ihres Nahrungsbedarfes ganzjährig nur eine Fläche von 1 bis 2 Hektar Dauergrünland. Steinkauzhabitate zeichnen sich daher vor allem durch ein Fehlen von hoher, geschlossener Gras- und Krautvegetation aus. Diese Lebensraumansprüche werden von einer Vielzahl natürlicher sowie von Menschen stark gestalteten Landschaften erfüllt.

Der Steinkauz, der auf ein großes Angebot an Bruthöhlen angewiesen ist, findet in den die geplanten Baugebiete flankierenden Knicks K1 bis K6 kein geeignetes Nisthabitat. Größere Bäume, die entsprechende Höhlungen aufweisen könnten, fehlen gänzlich. Zudem eignen sich Ackerstandorte aufgrund des Mangels an Beutetieren nicht als Jagdgebiet für die Eule. Ein Vorkommen im Nahbereich der Planungsgebiete ist daher nicht anzunehmen.

Der Erhaltungszustand der Eulenart gilt in Schleswig-Holstein als ungünstig (Rote Liste S-H 2). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der **Schwarzspecht** bewohnt Wälder mit hohem Nadelholzanteil. Reine Laubwälder werden meist gemieden. Als Brutstandort werden Altbucheninseln in Nadelforsten bevorzugt. Seine Nahrung besteht insbesondere aus holzbewohnenden Borken- und Bockkäfern. Aufgrund der Lebensraumansprüche ist die Spechtart im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Die Spechtart ist im Anhang I der VSchRL aufgeführt, ihr Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein wird als günstig eingestuft. Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Bestand der gefährdeten **Feldlerche**, ein Vogel der offenen Kulturlandschaften, hat in den letzten Jahren erheblich abgenommen (zurzeit noch rd. 30.000 Brutpaare). Gründe hierfür sind die radikale Wildkrautbeseitigung und das zu geringe Angebot an dauerhaftem oder langfristigem Brachland. Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Erhebliche Einbußen erleidet die Lerche als Bodenbrüter während der Jungenaufzucht auf Wiesen; viele Jungvögel werden Opfer der Wiesenmahd. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.

Aufgrund der Ortsrandlage und der randlich flankierenden Knicks fehlt den für die Bebauung vorgesehenen Flächen die während der Jungenaufzucht benötigte Offenheit des Geländes. Ein Vorkommen der Vogelart im Untersuchungsraum ist daher nicht anzunehmen.

Der Erhaltungszustand der Vogelart in Schleswig-Holstein gilt als ungünstig (Rote Liste S-H 3). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Die **Rauchschwalbe** zählt zu den Kulturfolgern und lebt meist in Kolonien innerhalb besiedelter Bereiche. Die größten Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Ortschaften mit im Umfeld vorkommenden Wiesen und Kleingewässern erreicht, wobei insbesondere die offenen Viehställe von Bedeutung sind.

Der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein wird inzwischen als günstig (LANU 2010) eingestuft, während die Vogelart 1995 noch auf der Vorwarnliste geführt wurde. Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Ähnlich wie die Rauchschwalbe brütet die **Mehlschwalbe** ebenfalls in Kolonien an Außenseiten von Gebäuden oder Dachüberständen (Siedlungsbiotope). Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation zur Jagd auf Insekten angewiesen. Die Nähe von größeren Gewässern ist gleichfalls notwendig, um geeignetes Nistmaterial zu finden.

Der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein gilt als günstig. Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Das **Braunkehlchen** bevorzugt als Lebensraum Niedermoorlandschaften, insbesondere die Heideform des Moores. Die Beseitigung und Beeinträchtigung der ursprünglichen Habitate hat zu einem starken Rückgang der Population geführt. Durch die Ausweitung von Konjunkturbrachen und Extensivierung von Niedermoorstandorten konnte sich der Bestand inzwischen etwas erholen. Heutzutage besiedeln Braunkehlchen überwiegend halbnatürliche Ökosysteme, z. B. Grünlandtypen, die durch extensive menschliche Nutzung entstanden sind. Die Wahl des Lebensraums ist für das Braunkehlchen mehr von dessen Struktur als von den darin vorkommenden Pflanzengesellschaften abhängig. Damit sie erfolgreich brüten können, müssen artenreiche Kräuterwiesen oder Hochstaudenfluren vorhanden sein, die über die gesamte Brutperiode hinweg blühen und somit eine ausreichende Menge an Insektennahrung gewährleisten können. Gegenüber den 10.000 bis 15.000 Paaren in den 30er Jahre existieren derzeit nur noch rd. 3.200 Paare in Schleswig-Holstein.

Aufgrund der in den geplanten Baugebieten anzutreffenden Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen des Braunkehlchens in den Plangebieten nicht anzunehmen. Der Erhaltungszustand der Art gilt in Schleswig-Holstein als ungünstig (Rote Liste S-H 3). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,

- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der **Trauerschnäpper** brütet bevorzugt in Laub- und Mischwäldern mit lichten sonnigen Bereichen, oft auch in Gewässernähe. Weniger häufig ist die Vogelart in Nadelwäldern anzutreffen. Entscheidend für den Bestand ist das Angebot an Höhlen, die ursprünglich meist in lichten Altholzbeständen zu finden waren. Besiedelt werden bei einem Angebot an künstlichen Nistkästen auch Gärten, Parks, Obstgärten, Waldränder und Feldgehölze.

Ein Vorkommen der Art in den die Baugebiete flankierenden Knicks ist auszuschließen. Geeignete Bruthöhlen kommen hier nicht vor. Dagegen besteht die Möglichkeit, dass der Trauerschnäpper im Nahbereich der Plangebiet Bruthabitate vorfindet (Altbäume, Nistkästen in Gärten). Nach Garniel et al. (2007) verhält sich diese Vogelart gegenüber Lärm mit hoher Wahrscheinlichkeit indifferent. Eine Störung von potenziellen Fortpflanzungstäten während der baulichen Maßnahmen ist somit nicht anzunehmen.

Der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein gilt als ungünstig (Rote Liste S-H 3). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Mitte des vorletzten Jahrhunderts trat der als gefährdet geltende **Neuntöter** in Schleswig-Holstein noch in relativ hohen Populationsdichten auf. Die Würgerart zählte zur fünfthäufigsten Art der Knicks. 1995 (LANU) wies die Art landesweit einen Bestand von nur noch rd. 1.800 Paaren auf. Inzwischen (LANU 2010) hat sich der Bestand auf 3.500 Brutpaare erhöht. Als Bewohner von strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften leidet diese Vogelart besonders unter der häufigen Entwertung der Knicklandschaft. Zudem ist der Würger stark an das Auftreten größerer Insekten gebunden. Letztere kommen vielfach auf Magerstandorten vor, welche jedoch im Zuge der allgegenwärtigen Eutrophierungsvorgänge zunehmend seltener werden. In ausgedehnten Ackerbaugebieten ist er kaum anzutreffen (BfN, 2011). Selbst wenn dort Hecken vorhanden sind, die als mögliche Neststandorte dienen könnten, bieten Äcker und Futterwiesen durch die intensive Düngung und den Gifteinsatz kein ausreichendes Nahrungsangebot. Wird der Neuntöter in einem Brutgebiet seltener, räumt er dieses oft ganz, auch wenn es für weniger Tiere durchaus noch besiedelbar wäre. Der Grund für diese Verhaltensweise liegt darin, dass für den Neuntöter soziale Kontakte zu seinen Artgenossen eine hohe Bedeutung haben. Deswegen sind gute Neuntöter-Brutgebiete oft kolonieartig dicht mit kleinen, eng benachbarten Revieren besetzt. Eine Ansammlung von zwei bis vier Brutpaaren ist mindestens notwendig, damit diese kontaktfreudige Art ein Gebiet dauerhaft besiedelt (BfN, 2011).

Aufgrund der Bindung des Neuntöters an ein hochwertiges Knicknetz und dem Vorhandensein von insektenreichen Standorten, ist davon auszugehen, dass die Vogelart im Geltungsbereich der geplanten Bebauungsflächen nicht anzutreffen ist.

Der Neuntöter ist im Anhang I der VSchRL aufgeführt, sein Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein befindet sich in einem Zwischenstadium (Rote Liste S-H V). Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

4.3.2.2 Ungefährdete europäische Brutvogelarten der Gehölze

Es ist anzunehmen, dass die flankierenden Knicks der geplanten Bebauungsgebiete ungefährdeten Gehölzfreibrütern wie Buchfink, Grünling, Zilpzalp oder Amsel als Bruthabitat dienen, während Gehölzhöhlenbrüter wie Hohltaube, Waldkauz, Spechte oder die meisten Meisenarten nur schwerlich geeignete Brutmöglichkeiten aufgrund der Ermangelung von Altbäumen oder künstlichen Nisthilfen vorfinden werden. Auch typische Waldbewohner wie Waldschnepfe, Habicht, Baumfalke oder Turteltaube werden hier nicht zu erwarten sein.

Aufgrund der Ausstattung und Struktur eignen sich die Knicks im Umfeld der Geltungsbereiche für folgende Brutvogelarten als Bruthabitat:

Ringeltaube, Baumpieper, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Gelb-

spötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Elster, Star, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Goldammer.

Von einer vollständigen Überplanung durch die baulichen Vorhaben sind intensiv genutzte Äcker betroffen. Eingriffe in lineare Gehölzstrukturen werden an den Knicks K1 (Rodung: 127 m) und K5 (Rodung: 181 m) vorgenommen. Um im Verlauf der Baufeldräumung systematische Individuenverluste von potenziellen Brutvögeln zu vermeiden, ist die Knickbeseitigung / -Rodung vor dem Besetzen (Anfang März) oder nach dem Verlassen (Ende August) der Brutreviere durchzuführen.

Der Verlust linearer Gehölzstrukturen führt zur Zerstörung potenzieller Fortpflanzungstätten von Gehölzbrütern. Diese naturnahen Strukturen sind allerdings im näheren und auch weiteren Umfeld der Geltungsbereiche in ausreichendem Umfang vorhanden. Darüber hinaus werden im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen 469 m Knick neu angelegt, 40 m ökologisch geringwertiger Knick aufgewertet und ein dreireihiger Gehölzstreifen in der Länge von 190 m gepflanzt. Darüber hinaus werden straßenseitig des geplanten Gewerbegebietes im Abstand von rd. 12 m insgesamt 17 Einzelbäume (Stieleiche - *Quercus robur*) gepflanzt (siehe Anlage Plan 2a, 2b u. Plan 3).

Störungen im Bereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ungefährdeten Gehölzbrüter sind nicht zu erwarten, da im direkten Umfeld bewohntes Gebiet mit einer Störungsvorbelastung bereits besteht. Bei den aufgezählten zu erwartenden Brutvögeln handelt es sich u. a. auch um Siedlungsbewohner, die eine nur geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen zeigen. U. a. wird eine vorgesehene Knickneuanlage als östliche Abgrenzung zum geplanten Gewerbegebiet und ein dreireihiger Gehölzstreifen als Abgrenzung des geplanten Wohngebietes zum Offenraum errichtet. Die betriebsbedingten optischen Einflüsse werden durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen mittelfristig minimiert.

Das nähere und weitere Umfeld der Planungsgebiete weist ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Gehölzbrüter auf. Aufgrund dessen und im Zusammenhang mit den Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Erhaltungszustand der aufgeführten Vogelarten in Schleswig-Holstein gilt als günstig. Gegen die Zugriffsverbote § 44 (1) BNatSchG

- Nr. 1: Fang, Verletzung, Tötung,
- Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- / Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den geplanten baulichen Vorhaben nicht verstoßen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

4.3.2.3 Ungefährdete europäische Brutvogelarten der Offenlandschaften

Mit einem Vorkommen des Fasans als Vogel der Offenlandschaften ist zu rechnen. Die bodenbrütende Art erweist sich bezüglich der Habitatwahl als relativ anspruchslos. Stärker an spezielle Habitate gebundene Arten wie der Wiesenpieper (Niedermoor, Grünland), der Sumpf- und der Teichrohrsänger (Niedermoores, Sümpfe, Gewässer) sind in den Planungsgebieten nicht anzutreffen.

Mit der Überplanung der Geltungsbereiche ist eine Zerstörung von Fortpflanzungstätten des Fasans nicht auszuschließen. Um systematische Individuenverluste zu vermeiden, ist die Baufeldräumung vor dem Besetzen von Brutplätzen oder nach dem Schlüpfen der Jungen (als Nestflüchter sind sie nach dem Schlüpfen zu Fluchtverhalten in der Lage) durchzuführen. Da die Gehölzbrüter zur Zeit der Jungenaufzucht weniger störungstolerant sind, sollten sich im Sinne einer Vermeidungsmaßnahme die Räumarbeiten am Zeitfenster der Gehölzbrüter orientieren.

Da im weiten Umfeld kein Mangel an entsprechenden Biotopstrukturen besteht, stehen dem Fasan geeignete Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Damit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben. Der Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein gilt als günstig. Ein Verstoß gegen die Verbote gemäß § 44 (1) Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4.3.2.4 Ungefährdete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbiotope

Folgende in Looft potenziell vorkommenden Arten zeigen eine besonders starke Bindung an menschliche Siedlungen:

Blaumeise, Kohlmeise, Turmfalke, Schleiereule (Erhaltungszustand Zwischenstadium), Mauersegler (Erhaltungszustand Zwischenstadium), Gebirgsstelze, Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Feldsperling.

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass in den Gehölzstrukturen entlang der Geltungsbereiche vereinzelt auch Vögel der betrachteten Gruppe - mit Ausnahme von der Schleiereule und dem Mauersegler - zur Brut schreiten. Mit der Baufeldfreimachung und der geplanten Eingriffe in Knickstrukturen außerhalb der Brutzeiten (Anfang März bis Ende August) wird eine systematische Tötung (vor allem von Nestlingen) oder Zerstörung von Gelegen vermieden.

An Siedlungsbiotope angepasst, zeigen die Vogelarten nur geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen. Eine enge Bindung an Knicks besteht nicht, die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt bewahrt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen die Verbote gemäß § 44 (1) Nr. 2 u. Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.3.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von **Amphibien** des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Bereich der geplanten Bebauungsgebiete und der direkten Umgebung kann ausgeschlossen werden. Ausschlaggebend ist die Nichteignung als Lebensraum aufgrund der intensiven Landwirtschaft (geplante Bebauungsflächen), fehlender Reproduktionshabitate und Straßennähe. Hinsichtlich ihrer Lagebeziehung übernehmen das geplante Wohn- und Gewerbegebiet keine bedeutsame Funktion als Korridore zwischen Teillebensräumen.

Die naturräumliche Ausstattung der geplanten Bebauungsgebiete einschließlich der näheren Umgebung bietet ebenfalls den prüfungsrelevanten **Reptilienarten** keine geeigneten Lebensraummöglichkeiten:

- Die Zauneidechse zeigt eine starke Bindung an warme, trockene, meist sandige Habitate. Primäre Lebensräume wie Küsten- und Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Abbruchkanten, Böschungen sind nur noch selten vorzufinden; sekundäre Standorte wie Kiesgruben, Böschungen an Bahndämmen oder Kanalufer sind häufig negativ verändert (Sukzession, sofern keine Pflege stattfindet; Rekultivierung; Aufforstung etc.).
- Ähnliche Ansprüche kennzeichnen die Schlingnatter. Bevorzugt werden Sandheiden, Magerrasen sowie trockene Hochmoor- und Waldränder. Dazu kommen anthropogene Sonderstandorte wie Bahndämme und Steinbrüche.
- Die Europäische Sumpfschildkröte lebt in stillen oder langsam fließenden Gewässern, im Uferbereich von Binnenseen, in Teichen, Gräben und den Altarmen von Flüssen.

4.3.4 Fische

Da im Bereich der Planungsgebiete keine aquatischen Lebensräume vorkommen, sind Fische des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die baulichen Vorhaben nicht betroffen.

4.3.5 Libellen

Als in Schleswig-Holstein verschollen oder ausgestorben gelten die Östliche und die Zierliche Moosjungfer sowie die Grüne Keiljungfer.

Die Winterlibelle konnte in Schleswig-Holstein bisher nur einmal (1971) nachgewiesen werden. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um eingewanderte Tiere. Die Art ist hier nicht bodenständig und zählt nicht zur heimischen Libellenfauna.

Die Asiatische Keiljungfer wurde in Schleswig-Holstein bisher nur zweimal, 1901 und 1912 an der Elbe bei Lauenburg beziehungsweise Geesthacht nachgewiesen. Aktuelle Funde in Schleswig-Holstein existieren nicht.

Die Grüne Mosaikjungfer ist eine eng an die Krebschere (*Stratiotes aloides*) zur Eiablage gebundene Art. Mit dem Rückgang der Krebschere sind viele Vorkommen erloschen. Die relativ wenigen, aber regelmäßig besiedelten Fundorte sind in erster Linie Gewässer der Flussmarschen von Treene, Stör, Trave, Eider und Elbe sowie der Küstenmarsch in Nordfriesland.

Die stark gefährdete Große Moosjungfer wurde insgesamt in den letzten zehn Jahren nicht mehr so häufig beobachtet wie noch in den 40er bis 70er Jahren. Gegenüber den frühen 80er Jahren ist allerdings eine Zunahme der Beobachtungen zu verzeichnen. Bevorzugte Entwicklungsgewässer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooren. Voraussetzung sind offene Bereiche innerhalb beispielsweise aufgelassener Torfstiche; völlig zugewachsene Gewässer werden von der Art gemieden.

Ein Vorkommenspotenzial im Bereich der geplanten Bebauungsgebiete lässt sich aufgrund der artspezifischen Lebensraumanprüche für die aktuell in Schleswig-Holstein noch vorkommenden Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ableiten.

4.3.6 Schmetterlinge

Der letzte Nachweis des Quendel-Ameisenbläulings stammt für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1971, für den kleinen Eschen-Schneckenfalter aus dem Jahre 1915. Beide Arten gelten als ausgestorben.

Nachtkerzenschwärmer breitet sich seit einigen Jahren in Schleswig-Holstein aus. Zur Entwicklung benötigen die Raupen wärmebegünstigte Standorte mit schütterer Vegetation und dem Vorkommen von Raupennahrungspflanzen wie Nachtkerze (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*).

Im Bereich der geplanten Bebauungsgebiete konnten keine der für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers erforderlichen Nahrungspflanzen nachgewiesen werden. Ein Vorkommenspotenzial dieser Art kann somit ausgeschlossen werden.

4.3.7 Käfer

In Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen des Großen Eichenbock- oder Heldkäfers nur in einer einzigen alten Eiche in Lübeck bekannt. Die Käferart ist auf sehr alte (rd. 80 - 150 Jahre) Bäume spezialisiert und zählt zu den vom Aussterben bedrohten Arten.

Der Eremit oder Juchtenkäfer als eine auf Europaebene streng geschützte Art ist wie der Heldbock essentiell auf Altbäume angewiesen. Der Eremit benötigt Altbäume mit möglichst großen, langlebigen Höhlen (Laubhölzer, bei uns bevorzugt Eiche, Buche, Linde) und ist mit Ausnahme der Überreste alter Hutewälder heute überwiegend außerhalb von Wäldern in frei stehenden Einzelbäumen, Parkanlagen und Alleen anzutreffen. Die Art ist nur von wenigen Standorten im Osten und Süden des Landes bekannt. Für den Westen Schleswig-Holsteins und damit auch für die Untersuchungsgebiete wurden keine Nachweise erbracht. Im Bereich der von den geplanten Bauungen betroffenen Flächen und den flankierenden Knicks kommen keine für die Fortpflanzung benötigten Bäume vor.

Der Breitrand, eine mit dem Gelbrandkäfer verwandte in Heide- und Moorgewässern vorkommende Schwimmkäferart, gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben.

Der auf dystrophe Gewässer angewiesene Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer ist von nur 2 (3) Standorten in Schleswig-Holstein bekannt (Dithmarschen und Lauenburg).

Aufgrund des Mangels an geeigneter Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen benannter Käferarten im Planungsgebiet nicht anzunehmen.

4.3.8 Weichtiere

Sowohl bei der Zierlichen Tellerschnecke als auch der Gemeinen Flussmuschel handelt es sich um Arten, die an aquatische Systeme gebunden sind. Da derartige Lebensräume in den Planungsgebieten nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der benannten Weichtiere auszuschließen.

4.3.9 Pflanzen

Als verschollen bzw. ausgestorben im Lande gelten das Sumpf-Glanzkräut, das Vorblattloses Leinkraut und der Moorsteinbrech.

Die übrigen in Schleswig-Holstein vorkommenden Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zeigen eine starke Bindung an Feuchthabitate:

- Der Kriechende Sellerie tritt in einer Vielzahl unterschiedlicher Habitate auf. Gemeinsame Merkmale sind ein feuchter bis nasser Untergrund sowie häufige Störungen.
- Der Schierlings-Wasserfenchel wächst auf tidebeeinflussten Flächen (z. B. an der Elbe) mit periodisch überschwemmten Schlick- und z. T. auch Sandböden.
- Das Froschkraut besiedelt flache nährstoffarme Stillgewässer und ist dort weitgehend an wenig bewachsene Uferbereiche gebunden.

Ein Vorkommen der benannten Pflanzenarten in den Planungsgebieten ist nicht anzunehmen.

5. Beschreibung des Vorhabens und seine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

5.1 Bauliche Vorhaben

5.1.1 Gebiet der Abrundungssatzung

Südlich der Raiffeisenstraße ist im Anschluss an die bestehende Bebauung im Bereich der Hohen Straße die zurzeit ackerbaulich genutzte Fläche „C“ in einer Größe von rd. 0,53 ha für eine Bebauung mit bis zu fünf Grundstücken vorgesehen. Die maximale Höhe der Gebäude ist auf 8,5 m begrenzt.

Pro Grundstück wird ein Versiegelungsgrad von ca. 270 m² (Haus einschließlich Zusatzversiegelung für Zuwegung, Terrasse etc.) berechnet. Hinsichtlich des zu erbringenden Ausgleichs wird der ermittelte Versiegelungsgrad mit einem Bilanzierungsfaktor von 0,5 multipliziert. Insgesamt entspricht der Eingriff bei fünf Grundstücken einem vollversiegeltem Flächenäquivalent von 675 m².

5.1.2 Gewerbegebiet

Aufgrund des dringenden Bedarfs eines ortsansässigen, nicht störenden Gewerbebetriebes ist eine ebenfalls zurzeit in Ackernutzung stehende Fläche („D“) am südlichen Ortsausgang als Gewerbegebiet vorgesehen. Für den innerhalb eines Wohngebietes (Lerchenweg 10) befindlichen Betrieb (Herstellung von Elektroschaltsschränken) bestehen aufgrund seiner Lage keine Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Umsiedlung sind neben einer rd. 400 m² großen Fabrikationshalle ein Rangierhofplatz und Stellflächen für Container geplant.

Die Nutzung der übrigen Gewerbefläche ist bisher weniger konkretisiert. Für den ortsansässigen Tischlerei- und Zimmereibetrieb soll die Möglichkeit geboten werden, vom derzeitigen Standort emittierende, zurzeit an drei Seiten von Wohngebäuden flankierte Betriebsteile auszulagern. Für den Bau einer Werkhalle sowie der Abbund- und Lagerflächen wäre eine Fläche von insgesamt rd. 0,8 ha erforderlich.

Nutzungen mit der Ausrichtung auf Vergnügungsangebote, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsgewerbe sowie Einzelhandelsbetriebe oder Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen. Einzelhandelsbetriebe können ausnahmsweise unter Auflagen bewilligt werden (u. a. Beschränkung der Verkaufs- und Ausstellungsfläche, keine Waren des täglichen Bedarfs).

Betriebe und Anlagen sind nur zulässig, soweit für die nördliche Teilfläche tagsüber 62 dB(A)/m² und nachts 47 dB(A)/m² sowie für die südliche Teilfläche tagsüber 63 dB(A)/m² und nachts 49 dB(A)/m² nicht überschritten werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist auf 10 m begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt 16 020 m². Davon werden 14 665 m² für das Gewerbegebiet genutzt; 1 355 m² (Knick, Knickschutzstreifen) stehen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung.

Bei einem angenommenen Versiegelungsgrad des Plangebietes von 80% und einem Bilanzierungsfaktor von 0,5 entspricht der Eingriff in den Naturhaushalt einem vollversiegelten Flächenäquivalent von 6 408 m².

5.2. Auswirkungen der baulichen Vorhaben

Die geplanten Bauvorhaben führen zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Sind im Zuge des Eingriffes Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen (vgl. gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur und Umwelt von 1998) erfolgen die Bewertung und die Ausgleichsbilanzierung für die Schutzgüter „Boden“ sowie „Wasser“ und „Landschaftsbild“. Werden daneben Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und / oder das Vorkommen von geschützten / gefährdeten Arten durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt, ist das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ ebenfalls zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wirkt sich die Zersiedelung der Landschaft beeinträchtigend auf den Naturhaushalt aus. Im Folgenden wird das bauliche Vorhaben in seinen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf andere regionale und überregionale Planungen dargestellt.

• Andere örtliche und überörtliche Planungen

Bezüglich der Aussagen des Flächennutzungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Konflikte zum Vorhaben.

Im Landschaftsplan sind das geplante Baugebiet „C“ und der nördliche Bereich des geplanten Gewerbegebietes „D“ als Flächen bewertet worden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen. Der südliche Abschnitt des geplanten Gewerbegebietes wird aus folgenden Gründen ebenfalls als Fläche geringer Eingriffsintensität erachtet:

1. Die Flächen geringer Eingriffsintensität, wie sie im Landschaftsplan dargestellt sind, begrenzen sich auf ein Gebiet („Knickreiche Agrarlandschaft“), welches einer mittleren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Selbiges trifft für den Bereich der geplanten Gewerbefläche zu. Gebiete mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden von diesem Vorhaben nicht berührt.
2. Der Zersiedlungsgrad - ein wichtiger Aspekt zur Einstufung der Eingriffsintensität -, der durch die geplante Fläche „D“ bedingt wird, wird als vergleichsweise gering eingeschätzt. Sowohl zum Norden (Wohnbebauung) als auch zum Süden (landwirtschaftlicher Betrieb) findet eine räumliche Anbindung an bestehende Bebauung statt. Die gegenüberliegende Straßenseite (westlich der K 71) weist ebenfalls auf ganzer Höhe der geplanten gewerblichen Fläche bebaute Grundstücke auf. Insofern führt eine Ausweisung des Gewerbegebietes nicht zu einer erstmaligen bandartigen Bebauung und damit erheblichen Erhöhung der Zersiedlung.
3. Bezüglich der geplanten Nutzungen im Gewerbegebiet wird in einem Knick mittlerer bis geringer ökologischer Wertigkeit (Nähe zur Kreisstraße und zur Siedlung, Lückigkeit des Gehölzbestandes) eingegriffen (Rodung). Für in Knicks lebende Kleintiere entfällt damit die Gefahrenzone im Nahbereich der Kreisstraße K71. Als Lebensraumersatz wird zur östlichen Abgrenzung der geplanten Gewerbefläche ein Knick, räumlich von der K 71 abgesetzt, neu angelegt.

Schließlich sei noch angemerkt, dass sich auch auf den im Landschaftsplan dargestellten Flächen mit geringer Eingriffsintensität im Falle baulicher Vorhaben Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Knicks nur schwerlich vermeiden ließen.

4. Die Fläche wird zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt und ist aus naturschutzfachlicher Sicht in die Kategorie „ökologisch geringwertig“ einzuordnen.
5. Die vom Landschaftsplan vorgegebene Abgrenzungslinie baulicher Entwicklung wird von der geplanten gewerblichen Fläche nicht überschritten.
6. Für das geplante Gewerbegebiet sind seitens des Landschaftsplanes keine flächenspezifischen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.
7. Belange des Denkmalschutzes werden nicht berührt. In diesem Bereich sind keine (auch keine stark überpflügten) Grabhügel oder Hinweise auf früherer Siedlungen verzeichnet.

• Natura 2000-Gebiete

Aufgrund der Entfernung von rd. 1,8 bzw. 2,4 km der geplanten Bauflächen zum nächstgelegenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie wird von keiner Gefährdung des betreffenden Natura 2000-Gebiets im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

• Kulturelle Schutzgüter

Im Umkreis des Planungsbereiches sind dem Archäologischen Landesamt keine archäologischen Bodendenkmäler bekannt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

• Schutzgut Boden

Die Bedeutung von Böden ergibt sich durch ihre Funktionen in der Landschaft bzw. innerhalb des Naturhaushaltes aber auch aus der Produktions- und der biotischen Lebensraumfunktion (Grundlage für die Tier- und Pflanzenwelt). Die Errichtung von Baukörpern bewirkt Eingriffe in den geologischen Untergrund und die Bodendecke. Mit der geplanten Versiegelung von gewachsenem und belebtem Boden werden die Filter- und Pufferfunktionen und die potenzielle Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eingeschränkt und die natürliche Bodenentwicklung unterbrochen. Der Luft- und Wasserhaushalt des Bodens wird durch Überbauung bzw. Verdichtungsprozesse während der Bauarbeiten beeinträchtigt.

Für den Eingriffsbereich kann von „Boden mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt“ (sandige Böden), ausgegangen werden, da keine besondere Seltenheit der Bodenart im Naturraum und kein besonderes Potenzial als

seltener Standort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegen. Insgesamt verbleibt bei Umsetzung der baulichen Maßnahmen ein erheblicher baubedingter und dauerhafter Eingriff in das Schutzgut „Boden“. Zur Kompensierung dieser Beeinträchtigung sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Diese Konkretisierung erfolgt durch entsprechende Festsetzungen in den Satzungen.

- **Schutzgut Wasser**

Durch die Errichtung von festen Bauwerken und befestigten Flächen wird die Flächenversiegelung dauerhaft erhöht. Dieses kann eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate bewirken. Durch die Versiegelung wird zugleich der Oberflächenwasserabfluss erhöht.

Die Gewährleistung einer geregelten Schmutzwasserentsorgung wird für die baulichen Entwicklungsflächen durch den Anschluss an das öffentliche Mischsystem mit Ableitung in die gemeindliche Kläranlage realisiert.

- **Schutzgut Klima / Luft**

Aufgrund des höheren Versiegelungsgrades ist von einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts auszugehen. Es ist damit zu rechnen, dass die Böden im Bereich der Eingriffsflächen insgesamt trockener werden. Durch hohe und breite Bauwerke kann zudem die Luftzirkulation behindert werden oder es können kleinräumig Verwirbelungen entstehen. Allerdings sind von den baulichen Maßnahmen keine Flächen mit Kaltluftentstehungs- und / oder bedeutender Luftaustauschfunktion betroffen.

Die mit dem Erlass einer Abrundungssatzung (Fläche „C“) verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit auch der Abgasemission ist bei fünf zusätzlichen Grundstücken als gering einzustufen.

Mit der Umsiedlung des ortsansässigen Herstellerbetriebes von Elektroschaltanlagen auf die geplante Gewerbefläche („D“) erhöhen sich im Vergleich zum gegenwärtigen Betriebsstandort (Lerchenweg 10) die Flächen für Lagerkapazitäten. Infolgedessen lässt sich die Notwendigkeit eines zurzeit täglichen An- bzw. Ablieferungsverkehrs durch Lastkraftwagen auf einmal pro Woche reduzieren. Entsprechend wird die Abgasemission gemindert. Von den Betriebsprozessen selber ist mit keiner besonderen Abgasemission zu rechnen.

Für die übrige Nutzung der Gewerbefläche ist aufgrund der von der Gemeinde festgelegten Beschränkungen (z. B. Ausschluss von Vergnügungsstätten) davon auszugehen, dass mit der Ansiedlung weiterer Einzelunternehmen keine überhöhte Verkehrszunahme und Abgasemission verbunden ist.

- **Schutzgut Arten und Lebensräume**

Das von dem geplanten Eingriff betroffene Ackerland ist von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch die Versiegelung von Boden wird der Lebensraum von Pflanzen und Tieren eingeschränkt.

Zur Schaffung von Grundstückszufahrten mit ausreichenden Sichtverhältnissen wird im geplanten Gewerbegebiet (Fläche „D“) die Beseitigung des Knicks K5 mit einer Länge von 181 m erforderlich. Zudem wird zur landwirtschaftlichen Nutzung der übrigen Ackerfläche eine neue Zufahrt in einer Breite von 8 m benötigt, da der bisherige Zugang (vom Weg Katstelle in Höhe der Einmündung in die Hauptstraße) mit der Umsetzung des geplanten Gewerbegebiets verloren geht.

Darüber hinaus ist die Beseitigung des straßenseitigen Knicks (K1) in der Länge von 127 m für die geplante Bebauung südlich der Raiffeisenstraße (Fläche „C“) vorgesehen.

Mit Verweis auf die Kapitel 4 lassen sich artenschutzrechtliche Belange, die den Planungen entgegenstehen könnten, nicht erkennen.

- **Schutzgut Landschaftsbild:**

Die beiden Plangebiete („C“ und „D“) grenzen an die bebaute Ortsrandlage an. In Folge einer Bebauung wird das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Kompensatorisch sind zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen durchzuführen (siehe Kap. 7.2).

- **Schutzgut Mensch:**

Die Planung von fünf Grundstückseinheiten im Plangebiet „C“ wird für die Anwohner keine erhebliche Mehrbelastung zur Folge haben.

Ähnliches gilt für das Gewerbegebiet. Unter Punkt „Schutzgut Klima / Luft“ wurde darauf hingewiesen, dass die Umsiedlung des ortsansässigen Herstellerbetriebes von Elektroschaltanlagen in das Plangebiet „D“

- zur verkehrlichen Entlastung für die Anwohner führt, da die Warenan- und -ablieferung auf der verkehrstechnisch günstigeren Anbindung (Hauptstraße) stattfindet,
- aufgrund großzügig geplanter Lagerkapazitäten eine Reduzierung des An- und Ablieferverkehrs ermöglicht.

Darüber hinaus sind für die ansiedelnden Betriebe und geplanten Anlagen Schallimmissionsgrenzen festgelegt worden. Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

- für die nördliche Teilfläche tagsüber 62 dB(A)/m² und nachts 47 dB(A)/m²,
- für die südliche Teilfläche tagsüber 63 dB(A)/m² und nachts 49 dB(A)/m².

6. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Mit der Standortwahl (Ortsrandlage) der Planungsgebiete lässt sich der Zersiedlungsgrad und somit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering halten. Die Verkehrserschließung für die Flächen „D“ und „C“ ist gesichert; sowohl die Hauptstraße als auch die Raiffeisenstraße sind ausreichend ausgebaut. Leitungstrassen aller Versorgungsträger sind vorhanden.

Zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Ortsbild ist vorgesehen,

- die baulichen Anlagen auf der geplanten Gewerbefläche in offener Bauweise und in einer Gesamthöhe von maximal 10 m zu errichten,
- die bauliche Entwicklung im Bereich der Abrundungssatzung auf eine maximale Höhenentwicklungen von 8,5 m zu begrenzen.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Eingriffsfolgen bei dem geplanten Vorhaben sind grundsätzlich folgende Punkte zu beachten:

- flächensparende Lagerung der Baustoffe;
- fachgerechte Entsorgung der restlichen Bau- und Betriebsstoffe;
- zur Vermeidung von Bodenverdichtung kein unnötiges Befahren des Umgebungsbereichs der Baustelle durch die Baufahrzeuge;
- Einhaltung der DIN-Norm 18920 während der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zum Schutze der Knicks K4 und K6 sowie der einzeln stehenden Esche vor dem Knick K5:
Zur Vermeidung von Bodenverdichtung, Lagerung von Baustoffen und Bodenauf- bzw. -abtrag im Nahbereich der Knicks (der Esche) oder direkter mechanischer Beschädigung durch Baufahrzeuge ist im Abstand von 1,50 m zum Fuß (zum Stamm) ein Schutzzaun mit einer Höhe von rd. 1,80 m zu errichten;
- Einhaltung eines Mindestabstandes der baulichen Anlagen von 5 m zum Knickfuß der vorhandenen und geplanten Knicks.
- Verwendung des anfallenden Erdmaterials zur Errichtung eines Walles für die Knickneuanlagen und ggf. dünnflächige Verteilung des restlichen Aushubmaterials (< 20 cm Schichtdicke, keine Verfüllung von Senken) auf nächstgelegenen Ackerflächen oder vor Ort.
- Baufeldräumung und Knickrodung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Anfang März bis Ende August).

7. Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Ausgleich für die Flächenversiegelungen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG hat der Verursacher unvermeidbarer Beeinträchtigungen diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder so auszugleichen, dass nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 (2) Nr. 1-4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 (5), von Maßnahmen nach § 34 (5) und § 44 (5) Satz 3 des BNatSchG sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen.

Durch die Versiegelungen von Flächen besteht Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“. Im Rahmen der Versiegelungsmaßnahmen für die geplanten Baugebiete ergibt sich eine Ausgleichsschuld von **7 083 m²** (Berechnung siehe Kap. 8 Ökologische Bilanzierung).

Zur Begleichung der Ausgleichsschuld wird eine Obstwiese auf einer gemeindlichen zurzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzten Fläche der Gemarkung Looft, Flur 4, Flurstück 49, neu angelegt. Die Weihnachtsbaumkultur weist eine Flächengröße von 8 000 m² auf, von denen 538 m² für geplante Knick-Neuanlagen benötigt werden (siehe Kap. 7.2.1). Auf der Restfläche von **7 462 m²** sind Maßnahmen zur Entwicklung einer Obstwiese wie folgt durchzuführen:

- Es sind zweimal verpflanzte Hochstämme (rd. 2 m Höhe, Stammumfang 10 - 14 cm, Baumschulqualität) zu verwenden.
- Der Pflanzabstand zwischen den Einzelbäumen soll rd. 8 - 9 m betragen, der Abstand zum Fuß der angrenzenden Knicks (vorhandene, geplante.) rd. 7 - 8 m. Insgesamt ist auf der Fläche eine Stückzahl von 70 Obstbäumen anzupflanzen.
- Die Obstbäume sind zur Stabilisierung fachgerecht an Holzpfähle anzubinden und durch eine geeignete Schutzvorrichtung vor Verbiss zu schützen.
- Die Pflanzungen sind durchdringend zu wässern. Bei Bedarf ist das Wässern zu wiederholen. Erhalt und Pflege sind langfristig zu gewährleisten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- Die betreffende Fläche ist extensiv durch eine jährlich durchgeführte Mahd ab Mitte August zu pflegen, wobei das Mahdgut von der Fläche zu entfernen ist. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden ist ebenso unzulässig wie der Einsatz von Handels- und Flüssigdünger (Gülle, Jauche) oder Klärschlammkompost.
- Für die Obstgehölz-Anpflanzung sollten insbesondere alte und robuste Sorten Verwendung finden. Folgende Sorten bieten sich an:

Apfelsorten, z.B.:

Bismarckapfel, Bittenfelder, Boikenapfel, Brettacher, Dänischer Rosenhäger, Danziger Kantapfel, Dithmarscher Borsdorfer, Dithmarscher Paradiesapfel, Dithmarscher Weinsaurer, Doberaner Borsdorfer, Dr. Seeligs Orangenpepping, Engelsberger, Erbachhofener Mostapfel, Filippas Apfel, Finkenwerder Herbstprinz, Fish's Rambour, Friesenapfel (Langenhorner), Geflammtter Kardinal, Geheimrat Oldenburg, Grahams Jubiläumspapfel, Hauxd-
apfel, Jakob Fischer, Kaiser Alexander, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Krügers Dickstiel, Lindholmer Friesen-
apfel, Mauzenapfel, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Roter Boskoop, Schönherr von Nordhausen;

Birnensorten, z.B.:

Graue Hühnerbirne, Herzogin Elsa, Pyrus calleryana Chanticleer, Speckbirne;

Zwetschgen- und Pflaumensorten, z.B.:

Bühler Frühzwetschge, Cacaks Beste, Cacaks Schöne, Haferpflaume, Hauszwetschge, Italienische Früh-
zwetschge, Kirkes Pflaume, Lützelsachser Frühzwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge.

7.2 Eingrünung / Ausgleich für die Knickrodung

7.2.1 Knick-Neuanlagen

Gemäß den Plänen 2a, 2b und 3 (siehe Anlage) sind Knicks in einer Gesamtlänge von 469 m neu anzulegen:

- in der Länge von **184 m** zur Ostabgrenzung des geplanten Gewerbegebietes (beidseitig erhält die Knick-Neuanlage einen Schutzstreifen von jeweils 2 m, siehe Plan 2b), ein Mindestabstand von 5 m zwischen Wallfuß und geplanten baulichen Anlagen soll nicht unterschritten werden;
- in der Länge von **98 m** als Abgrenzung der geplanten Obstwiese zur bestehenden Sportanlage (siehe Plan 3);
- auf der Fläche der Sportanlage, des Grünlandes und der geplanten Obstwiese in der Länge von **187 m** parallel zum Knick K7 in einem Fußabstand von 0,25 m zu letzterem (siehe Plan 3). Zur Verringerung des Beschattungsdruckes und damit Verbesserung der (An-) Wuchsbedingungen ist der Knick K7 im Vorfeld zwischen dem 30. September und dem 30. März auf den Stock zu setzen; dabei ist rd. alle 30 m eine zum Baum durchgewachsene Eiche als Überhälter stehen zu lassen.

Für die Knick-Neuanlagen gelten folgende Vorgaben:

- Der Wall soll nachstehende Maße aufweisen:

Fußbreite rd. 3 m,

Höhe rd. 1 - 1,2 m,

Kronenbreite rd. 1,2 - 1,5 m.

- Auf der Wallkrone ist eine zweireihige Anpflanzung mit Gehölzen vorzunehmen. Die Abstände der Einzelpflanzungen innerhalb einer Reihe sollen 1 m betragen und zwischen den Reihen versetzt erfolgen. Die Reihen zueinander sollen einen Abstand von rd. 0,8 m aufweisen.
- Als Gehölze sind einheimische Arten zu verwenden und haben dem Pflanzgut „leichte Sträucher, fünftriebzig, 70 - 90 cm“ zu entsprechen. Bei der Pflanzware ist auf eine gute Bewurzelung zu achten. Die Wurzeln sind bei Transport und Lagerung stets feucht zu halten und gut abzudecken. Die Gehölzanpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen (DIN 18916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten). Erhalt und Pflege der gepflanzten Gehölze sind langfristig zu gewährleisten. Die Bepflanzung ist in der auf den Baubeginn folgenden Herbstperiode durchzuführen.
- Auf der Wallkrone ist eine leichte Mulde auszuheben und mit einer Auswahl an heimischen, vergleichsweise trockentoleranten Sträuchern und Bäumen der nachfolgenden Liste zu bepflanzen. Mit einem Anteil von 15 -25% sollten höher wachsende Gehölze (unterstrichene Arten) und mit einem Anteil von 75 - 85% niedriger wachsende Gehölze (nicht unterstrichene Arten) vertreten sein:
 - Stieleiche (Quercus robur),
 - Hainbuche, (Carpinus betulus),
 - Vogelkirsche (Prunus avium),
 - Winterlinde (Tilia cordata),
 - Feldahorn (Acer campestre),
 - Eberesche (Sorbus aucuparia),
 - Hasel (Corylus avellana),
 - Holunder, Schwarzer (Sambucus nigra),
 - Schlehe (Prunus spinosa),
 - Weißdom (Crataegus div. sp.).
- Zur Entwicklung von Überhältern ist rd. alle 30 m zusätzlich eine Stieleiche (Quercus robur) der Pflanzqualität „Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm“ zu pflanzen. Die neu gepflanzten Gehölze sind zu Überhältern zu erziehen und dauerhaft zu erhalten.
- Nach der Pflanzung ist der Erdwall mit einer dünnen Schicht Stroh oder Schreddergut abzudecken, damit ein Schutz vor Bodenaustrocknung und Wildkrautaufwuchs gegeben ist. Während der ersten drei Jahre ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln. Die Knickanpflanzungen sind durch eine geeignete Zaunanlage (die ersten 4-5 Jahre) wirksam vor Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzungen sind durchdringend zu wässern. Bei Bedarf ist das Wässern zu wiederholen. Erhalt und Pflege des gepflanzten Knicks sind langfristig zu gewährleisten. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

7.2.2 Neuanlage eines dreireihigen ebenerdigen Gehölzstreifens

Gemäß dem Plan 2 Maßnahmen ist auf einer Länge von 190 m eine dreireihige, ebenerdige Gehölzanpflanzung neu anzulegen.

Bezüglich der Artenauswahl, der Gehölzqualitäten, Pflanzabstände, der Pflegemaßnahmen und des Erhalts sind die im Kapitel 7.2.1 zusammengestellten Vorgaben einzuhalten.

In den mittleren Reihen sind bevorzugt höher wachsende Gehölze (unterstrichene Arten), in den äußeren Reihen niedriger wachsende Gehölze (nicht unterstrichene Arten) zu pflanzen.

Zur Entwicklung von Überhältern

- ist entlang der Südflanke pro geplantem Grundstück zusätzlich eine und
- entlang der Ostflanke zusätzlich mittig eine

Stieleiche (Quercus robur) der Pflanzqualität „Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm“ zu pflanzen. Die neu gepflanzten Gehölze sind zu Überhältern zu erziehen und dauerhaft zu erhalten.

7.2.3 Aufwertung eines Knickabschnitts

Gemäß dem Plan 2 Maßnahmen sind Gehölzlücken des Knicks K4 auf einer Länge von 40 m mit zusätzlichen Pflanzungen zu einer insgesamt doppelreihigen dichten Gehölzanpflanzung zu schließen:

- Als nicht geschlossen gelten Bestände, wenn zwischen zwei vollentwickelten Einzelgehölzen ein fehlender Sichtschutz von mehr als 1 m besteht; Brombeerabschnitte ohne eine zusätzliche dichte Busch- bzw. Baumbegleitung sind wie Gehölzlücken zu betrachten. Solche Lücken sind durch zusätzliche Bepflanzung zu schließen. Sollten die vorgesehenen Pflanzstellen mit Brombeergebüsch bewachsen sein, sind letztere in diesen Bereichen zu entfernen.

- Bezüglich der Artenauswahl, der Gehölzqualitäten, Pflanzabstände, der Pflegemaßnahmen und des Erhalts sind die im Kapitel 7.2.1 zusammengestellten Vorgaben einzuhalten. Zudem sind 2 Eichen (*Quercus robur*) der Pflanzqualität „Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm“ zu pflanzen, zu Überhältern zu erziehen und dauerhaft zu erhalten.

7.2.4 Pflanzung einer Baumreihe

Gemäß dem Plan 2 Maßnahmen ist straßenseitig entlang der Westflanke des geplanten Gewerbegebietes eine 181 m lange Baumreihe, bestehend aus insgesamt 17 Eichen (*Quercus robur*) neu anzulegen.

Die vorhandene Esche wird funktional in die Baumreihe eingebunden.

- Die zu pflanzenden Eichen haben der Baumschulqualität „3 x verpflanzt, Drahtballen, 14/16“, zu entsprechen.
- Der Abstand zwischen der Baumreihe und der Straße soll 6 m nicht unterschreiten.
- Die Maßnahme ist fachgerecht durchzuführen (DIN 18916 – Pflanzen und Pflanzarbeiten). Erhalt und Pflege der gepflanzten Gehölze sind langfristig zu gewährleisten. Die Bäume sind durch eine geeignete Vorrichtung in den ersten 4-5 Jahren wirksam vor Wildverbiss zu schützen. Die Bepflanzung ist in der auf den Baubeginn folgenden Herbstperiode durchzuführen.

7.2.5 Ausgleich für die Knickrodung

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben werden insgesamt 181 lfm ökologisch gering- bis mittelwertiger (Knick K5) und 127 m ökologisch höherwertiger Knick (Knick K1) gerodet. Zudem ist ein Knickdurchbruch in der Breite von 8 m im Bereich des Knick K6 vorgesehen.

Im Rahmen der geplanten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Knicks in einer Gesamtlänge von 469 m neu angelegt, ein Knickabschnitt von 40 m aufgewertet, ein ebenerdiger dreireihiger Gehölzstreifen in der Länge von 190 m neu angelegt und eine 181 m lange Eichenbaumreihe gepflanzt.

Darüber hinaus wird die im Rahmen der Bebauung entstehende Flächenversiegelung über das Maß hinaus abgegolten (siehe Kap. 7.1 und Kap. 8 Versiegelungen). Vor diesem Hintergrund kann die vorgesehene Knickrodung als ausgeglichen betrachtet werden.

8. Ökologische Bilanzierung

Durch die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff kann ermittelt werden, ob der Eingriff durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen so weit ausgeglichen ist, wie dieses zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, oder ob Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

• Versiegelungen

geplante Bebauung (Vollversiegelung)	Fläche des Plangebietes (m ²)	versiegelte Fläche (m ²)	Bilanzieru ngsfaktor	Auszugleichende Fläche (m ²)
Gebiet der Abrundungssatzung	5 300	5 x (270)	0,5	675,00
Gewerbegebiet	16 020	12 816	0,5	6 408,00
Gesamtbilanz				7 083,00

Im Hinblick auf den geplanten Eingriff ist für das Äquivalent einer vollversiegelten Fläche von 7 083 m² ein Ausgleich zu erbringen.

Die Ausgleichsschuld wird über die Neuanlage einer Obstwiese in der Größe von 7 462 m² abgegolten.

• Eingrünung/Knickrodung

Maßnahme	Länge	
Rodung K5	181 m	
Rodung K1	127 m	
Knickdurchbruch (K6)	8 m	
Knick-Neuanlagen	Ostgrenze geplantes Gewerbegebiet:	184 m
	Südgrenze geplante Obstwiese:	98 m
	Ostgrenze geplante Obstwiese, Grünland, Sportplatz:	187 m
	gesamt:	469 m
Knickaufwertung	40 m	
ebenerdiger Gehölzstreifen	190 m	
Neuanlage einer Baumreihe	181 m	

9. Zusammenfassung

Die geplante Bebauung im Bereich der Abrundungssatzung (Fläche „C“) und das geplante Gewerbegebiet (Fläche „D“) grenzen unmittelbar an die bebaute Ortsrandlage. Prägend für die Umgebung sind größere intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, die in diesem Bereich durch ein mäßig dicht entwickeltes Knicknetz gegliedert werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und bei entsprechender Durchführung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima / Luft und kulturhistorische Denkmäler nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG lassen sich ausschließen. Infolge der Eingriffe werden zudem keine Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Damit stehen der Planungsumsetzung keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

10. Literaturverzeichnis

- **Berndt, R-K, Koop & B. Struwe-Juhl (2002):** Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.
- **BFN (2011)** Steckbriefe der Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- **Bundesnaturschutzgesetz** Neufassung vom 29.07.2009.
- **Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. . Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399 S.
- **Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (FÖAG) (2009):** Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – *Arbeitsatlas*.
- **Garniel, A., Daunicht, W., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007):** Vögel und Verkehrslärm. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- **Innenminister und Ministerium für Natur und Umwelt (Runderlass vom 03.07.1998):** Verhältnis der naturschutzrechtlichen Regelung zum Baurecht.
- **Innenministerium des Landes Schleswig Holstein (2005):** Regionalplan für den Planungsraum IV.
- **LBV S-H (2009):** Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Ökologie und dem LLUR).
- **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein (2011):** Artenkataster, Datenabfragen.
- **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein (2009):** Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.
- **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein (2010):** Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.
- **Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003):** Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.
- **Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005):** Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Band 1 - ROTE LISTE.
- **Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005):** Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- **Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein (1993):** Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins.
- **Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (1996):** Die Libellen Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.
- **Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein (1995):** Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.
- **Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2001):** Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - ROTE LISTE.
- **Landesnaturschutzgesetz** des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24.02.2010.
- **Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes S-H (2005):** Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV.
- **Naudiet, R, Arlt, K-H., Jansen, U. & D. Maiwald (1994):** Atlas des Kreises Steinburg. Hansen & Hansen-Verlag, Münster.

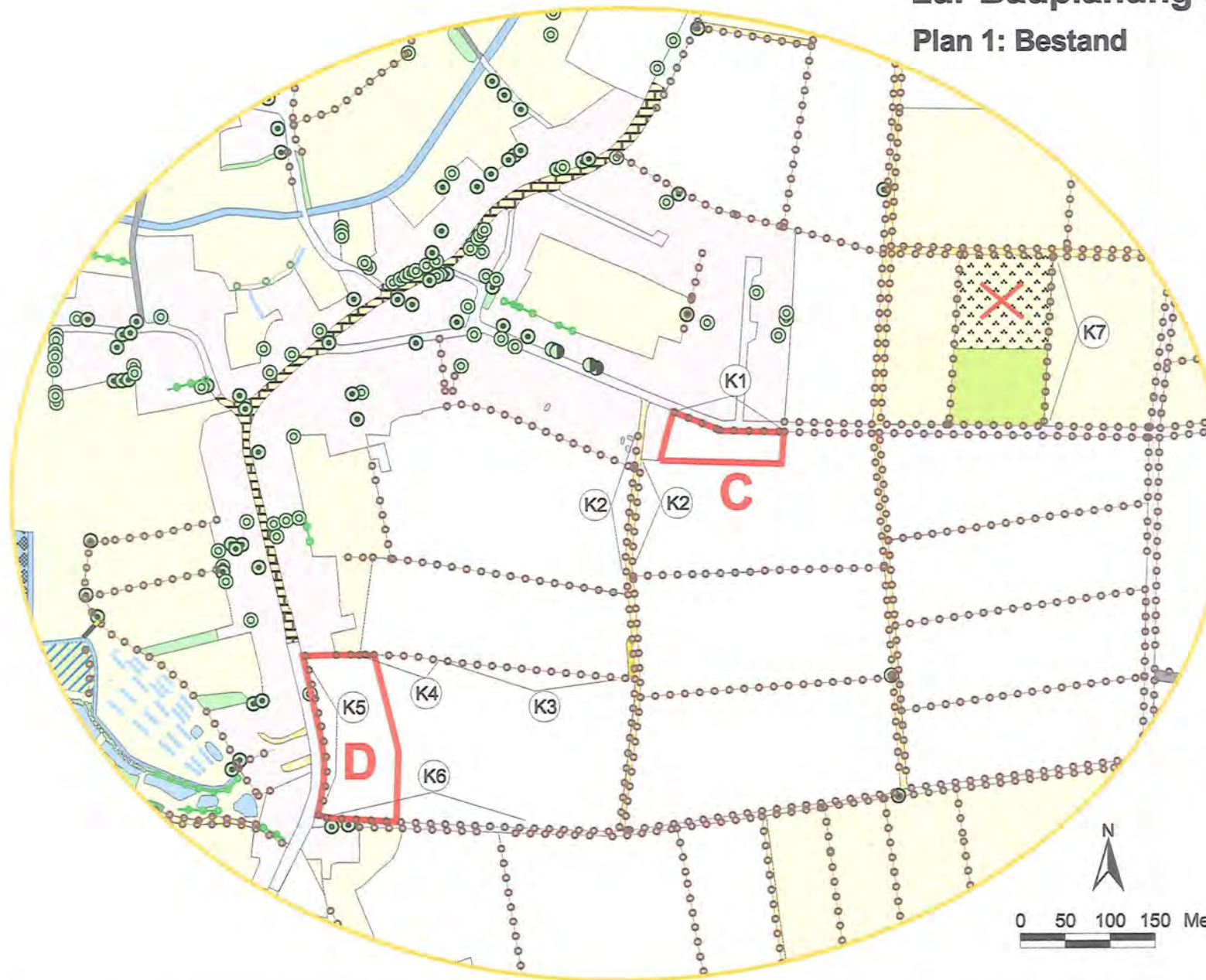
- **Stiftung Naturschutz (2008):** Vorkommenswahrscheinlichkeiten von Haselmäusen in SH (kartografische Darstellung).

Anlagen

Plan 1	Bestand
Plan 2a	Gebiet der Abrundungssatzung
Plan 2b	Gewerbegebiet
Plan 3	Ausgleichsfläche

Umweltbericht zur Bauplanung der Gemeinde Looft

Plan 1: Bestand



Bestand:

- Siedlung
- Sportplatz
- Straße (Asphalt, Teer)
- Spurbahn
- gepflasterte Straße
- Sand-, Schotterweg
- Acker incl. konjunktureller Brache
- Weihnachtsbaumkultur
- Grünland mittlerer Standorte/Ackergras
- Binsen- und seggenreiche Naßwiesen
(geschützt nach § 21 UNatSchG)
- Steilhang im Binnenland
(geschützt nach § 21 UNatSchG)
- Gehölzgruppe, Laub
- Knick
(geschützt nach § 21 UNatSchG)
- Gehölzreihe, Laub
- Laub - Einzelbaum
- Kopfbaum
- Laub - Einzelbaum, landschaftsprägend
- Nr. der Knickkartierung
- Fisch-, Klär-, Gartenteiche
- Kläranlage
- Ausgebautes Fließgewässer
- Plangebiete
C: Wohnbaugebiet (siehe Plan 2a)
D: Gewerbegebiet (siehe Plan 2b)
- Geplante Ausgleichsfläche
(siehe Plan 3)

Umweltbericht zur Bauplanung

Auftraggeber: Gemeinde Looft

Bearbeitung: Dipl.-Biol.
H. Sönnichsen

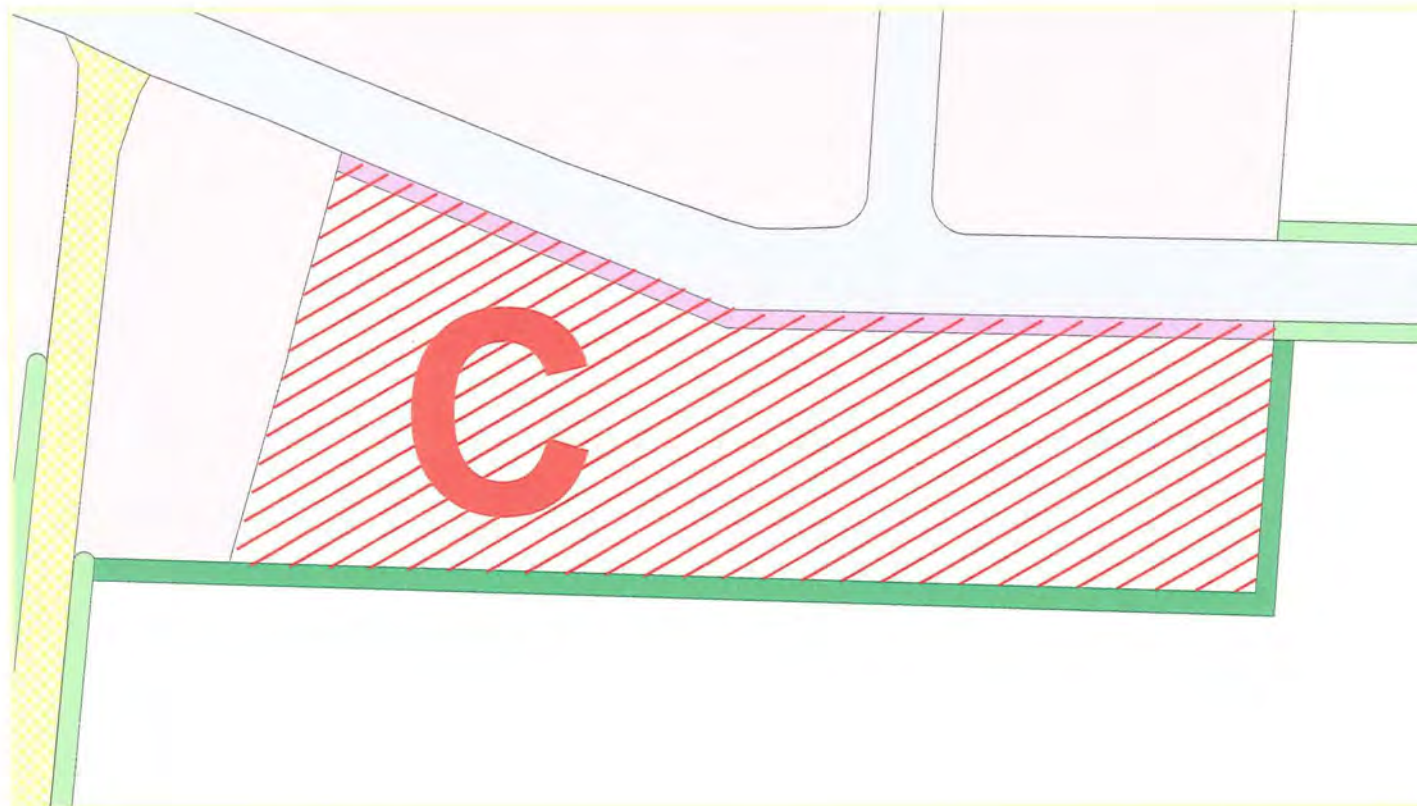
Landschafts-Consulting GmbH
Am Kamp 15-17
34788 Randsburg
Tel. 04331 33030-0
Fax 04331 33030-12
info@lo-kl.de
www.lo-kl.de

Umweltbericht zur Bauplanung der Gemeinde Looft

Plan 2a: Wohnbaugebiet



Maßstab 1: 1000



Bestand:

-  Siedlungsflächen
-  Asphaltstraße
-  Sand-, Schotterweg
-  Acker
-  Knick
-  Knick (mittel-hochwertig)

Planung:

-  Wohnbebauung (Plangebiet C)
-  Dreireihiger Gehölzstreifen
-  Knick-Rodung

Umweltbericht zur Bauplanung

Auftraggeber: Gemeinde Looft

Bearbeitung: Dipl.-Biol.
H. Sönnichsen

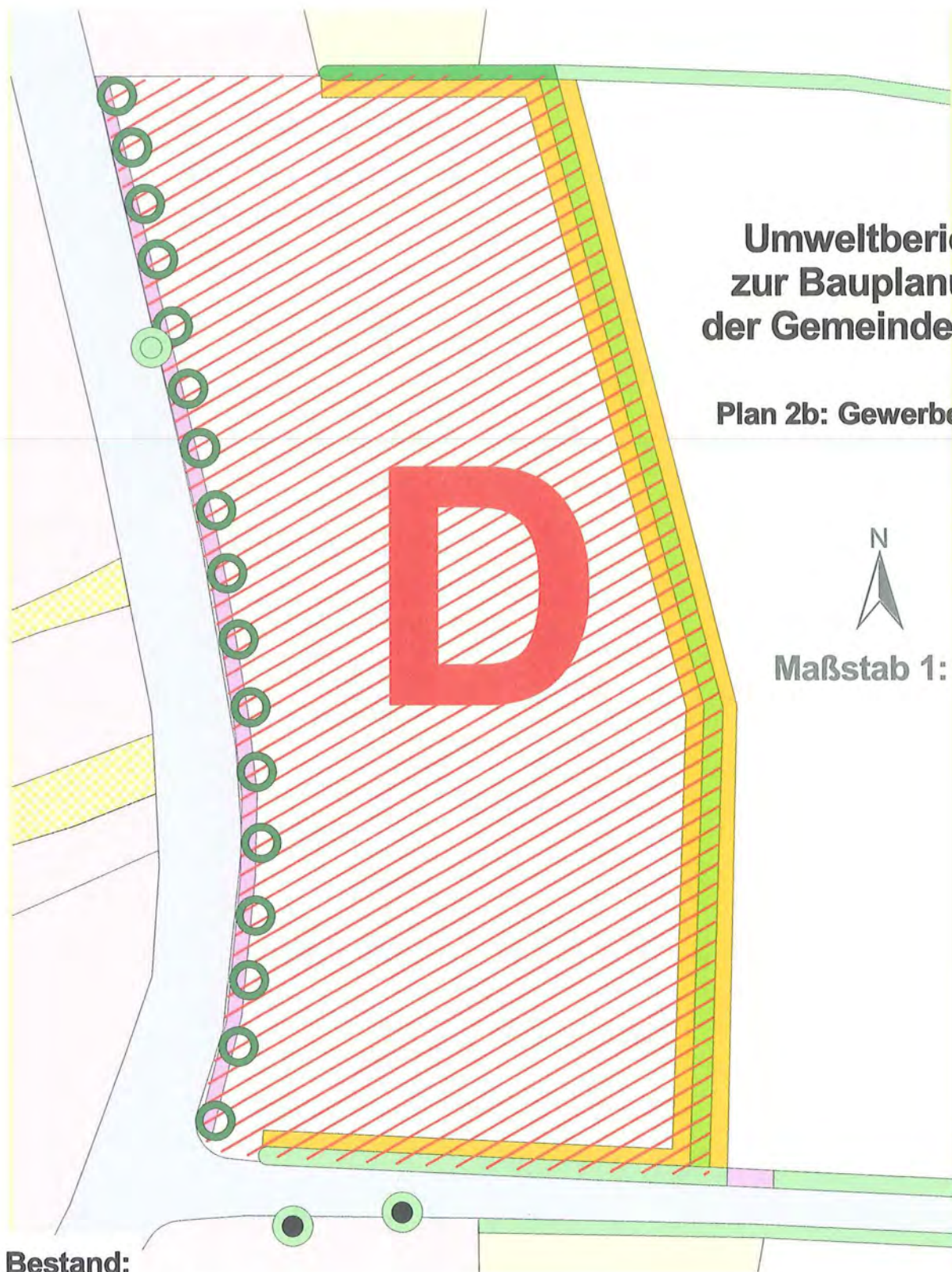

Landwirtschafts-
Consulting GmbH
Am Kamp 15-17
24786 Randsburg
Tel. 04331 33500-0
Fax 04331 33500-12
info@lo-ktel.de
www.lo-ktel.de

Umweltbericht zur Bauplanung der Gemeinde Looft

Plan 2b: Gewerbegebiet



Maßstab 1: 1000



Bestand:

- Siedlungsflächen
- Asphaltstraße
- Sand-, Schotterweg
- Acker
- Grünland
- Knick
- Laubbaum, alt
- Laubbaum, mittelalt

Planung:

- Gewerbegebiet (Plangebiet D)
- Knick-Neuanlage
- Knick-Schutzstreifen
- Knick-Rodung
- Knick-Aufwertung
- Pflanzung einer Eichen-Baumreihe

Umweltbericht zur Bauplanung

Auftraggeber: Gemeinde Looft

Bearbeitung: Dipl.-Biol.
H. Sönnichsen


Landwirtschafts-
Consulting GmbH
Am Kamp 15-17
24765 Rendsburg
Tel. 04331 33030-0
Fax 04331 33030-12
info@lc-kiel.de
www.lc-kiel.de



Maßstab 1: 1000

Umweltbericht zur Bauplanung der Gemeinde Looft

Plan 3: Ausgleichsfläche (Anlage einer Obstwiese)

Bestand:

-  Asphaltstraße
-  Sand-, Schotterweg
-  Weihnachtsbaumkultur
-  Acker
-  Grünland mittlerer Standorte
-  Sportplatz
-  Knick (geringwertig)
-  Knick

Planung:

-  Ausgleichsfläche
Gemarkung Looft, Flur 4
Flurstück 49
-  Pflanzung von
Obstgehölzen
-  Knick-Neuanlage

Umweltbericht zur Bauplanung

Auftraggeber: Gemeinde Looft

Bearbeitung: Dipl.-Biol.
H. Sönnichsen



Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Looft

„Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle“

für ein ca. 1,602 ha großes Gebiet im südwestlichen Bereich der Ortslage östlich der Hauptstraße (K 71) und nördlich des Weges Katstelle, unmittelbar angrenzend an den Bebauungszusammenhang zwischen den Grundstücken Hauptstraße 2 und 14.

1. Einleitung

Gemäß § 10 Abs.4 BauGB ist einem im formellen Verfahren aufgestellten Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese hat Angaben zu enthalten über die Art und Weise der Berücksichtigung

- der Umweltbelange,
- der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie
- der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Nach § 214 BauGB gehen von der zusammenfassenden Erklärung keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit eines Bauleitplanes aus; eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist nicht erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2010 den Aufstellungsbeschluss gefasst; dies wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung durch eine Bürgeranhörung am 31.08.2010.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden einschließlich Aufforderung zur Äußerung bzgl. des für erforderlich gehaltenen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurde mit Anschreiben vom 08.04.2010 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat am 09.06.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle“, bestehend aus Planzeichnung und Text, einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Dieser Entwurf hat nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 28.06.2011 bis 28.07.2011 öffentlich ausgelegt und wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden zur Stellungnahme in angemessener Frist übersandt.

Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2012 - nach Abwägung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.09.2011 - den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung sowie den Umweltbericht dazu gebilligt.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Es sollten Gewerbegrundstücke zur Deckung des kurz- und längerfristigen Bedarfs in verkehrsgünstiger Lage zwecks Umsetzung von ortsansässigen Betrieben, die an ihrem derzeitigen Standort keine bzw. nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten haben, sowie für die Ansiedlung weiterer, für die Infrastruktur des Ortes förderlicher und an diesem Standort verträglicher Betriebe geschaffen werden.

Außerdem sollte Belangen des Immissionsschutzes sowohl für die vorhandene Wohnbebauung in faktischen Dorfgebieten der angrenzenden Ortslage als auch für betriebszugehörige Wohnungen Rechnung getragen werden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Landschaftsplan

Auf eine Anpassung des Landschaftsplanes wurde verzichtet, da der nördliche Teil des Plangebietes dort bereits als Fläche, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft im geringsten beeinträchtigen, bewertet worden ist, der südliche Teil nur eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat und im Landschaftsplan dargestellte Gebiete mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht berührt werden.

Lärmgutachten

Es ist ein Schalltechnisches Gutachten einschließlich Ermittlungen zur Emissionskontingentierung für die zukünftigen Betriebe im Gewerbegebiet erstellt worden. Die sich daraus ergebenden Bindungen sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Immissionsschutz-Stellungnahme

Es ist eine Bewertung der derzeit bestehenden Einwirkungen von Geruchsemissionen durch landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung auf der Basis der gültigen Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erfolgt. Den sich daraus ergebenden Einschränkungen wurde durch entsprechende Hinweise bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen.

Umweltprüfungen / Umweltberichte

Im Rahmen der erarbeiteten Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes als gesondertem Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle“ wurden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen und -beziehungen betrachtet und bewertet.

Für alle Schutzgüter ergab sich eine geringe bis mittlere Erheblichkeit durch die Auswirkungen der Planung bei Betrachtung der Vorhabenfläche im Zusammenhang mit ihrer Umgebung. Eine Gefährdung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten bzw. Arten der Roten Liste Schleswig-Holsteins war nicht ersichtlich; CEF-Maßnahmen sind deshalb nicht notwendig.

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser sowie den Knickbestand wurden durch Bereitstellung einer geeigneten Fläche im Eigentum der Gemeinde Looft für die Ausbildung einer Obstwiese und Schaffung von neuen Knickstrukturen angemessen kompensiert.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Abstimmung mit Nachbargemeinden

Im Rahmen der Abstimmung mit benachbarten Gemeinden wurden keine der Planung entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie anlässlich der öffentlichen Auslegung (formelle Beteiligung der Öffentlichkeit) wurden keine Anregungen zur Planung vorgetragen.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, deren Inhalt - soweit es sich nicht um Mitteilungen handelt, die planungsrechtlich nicht relevant sind oder den Ablauf oder die Durchführung von Erschließungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen betreffen - sowie die Abwägungsentscheidung dazu nachstehend in Kurzform zusammengefasst wird:

1. *Der Landrat des Kreises Steinburg - Kreisbauamt / Regionalentwicklung - hat gebeten zu prüfen, ob die Geruchsemissionen durch die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung nicht so stark sind, dass der nördliche Teil des Plangebietes auch für den kurzfristigen Aufenthalt von Menschen (ständige Arbeitsplätze) nicht geeignet wäre.*

Die Gemeinde hat sich der Beurteilung der Situation durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) - Außenstelle Südwest / Technischer Umweltschutz - vom 27.07.2011 angeschlossen, wonach zwar zum derzeitigen Zeitpunkt mit den der Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 24.01.2011 zugrunde liegenden Tierzahlen und Tierarten etwa 45 % des ausgewiesenen Gewerbegebietes für einen Ansatz von standortgebundenen Arbeitsplätzen oder von Betriebsleiterwohnungen nicht genutzt werden kann aber selbst die am nördlichen Rand des Gebietes prognostizierten Geruchsimmissionswerte von bis zu 27 % der Jahresstunden für ein Gewerbegebiet tolerabel sind.

Der Ansatz von Gewerbebetrieben, an denen nicht standortgebunden gearbeitet wird (z. B. Baugeschäft, Logistikbetrieb, Lohnunternehmen u. ä.) ist in den Bereichen mit einer prognostizierten Geruchsimmission von 15 - 20 % der Jahresstunden möglich. Dies wird derzeit innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nur im nördlichen Bereich (bis ca. 12 m südlich der Baugrenze) und im nordwestlichen Bereich (ca. 25 bis ca. 32 m östlich der westlichen Baugrenze) überschritten. An diesen Stellen können durchaus „geruchsunempfindliche“ Betriebsteile wie z. B. Stellplätze, Umfahrten, Lagerplätze o. ä. in angemessenem Umfang untergebracht werden.

Die für die Beurteilung heranzuziehende Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom September 2009 gibt Orientierungswerte vor. Orientierungswerte sind erwünschte Zielwerte und keine Grenzwerte. Gemäß GIRL ist ein Überschreiten der Orientierungswerte für den dauernden Aufenthalt von Menschen - z. B. an standortgebundenen Arbeitsplätzen - (in diesem Fall 15 % der Jahresstunden) möglich, wenn die bauplanungsrechtliche Prägung der Situation stärkere Immissionen hervorruft (z. B. Vorbelastung durch gewachsene Strukturen, Ortsüblichkeit der Nutzungen) oder höhere Vorbelastungen sozial akzeptiert werden. Insofern können die Kriterien, die vor einiger Zeit z. B. eine Wohnbebauung nach § 34 BauGB innerhalb des faktischen Dorfgebietes auf der westlichen Seite der Hauptstraße (Hausnummern 9 bis 13) auf Grundstücken, die nach dem Immissionsgutachten weit höhere Belastungswerte als 20 % der Jahresstunden aufweisen, aus der Betrachtung für die Situation im Plangebiet nicht völlig ausgeklammert werden.

Unstrittig ist auch, dass die begutachtete Immissionssituation eine Momentaufnahme darstellt und sich für den Fall, dass auf den landwirtschaftlichen Betriebe weniger Tiere oder weniger emittierende Tiere als Schweine gehalten werden, ändert und verbessert.

Um dem Rechnung tragen zu können, enthält der Bebauungsplan z. B. für Betriebsleiterwohnungen die mit dem LLUR abgestimmte Festsetzung, dass die Werte für gesunde Wohnverhältnisse durch Geruchsimmissionshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden nicht überschritten werden dürfen. Das ist jetzt im südlichen Teil des Flurstücks 501 außerhalb der im Bebauungsplan ohne Normencharakter dargestellten Fläche, auf der derzeit die kritische Geruchshäufigkeit nicht überschritten wird, gegeben und kann insbesondere bei Änderung des Tierbestandes auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 16 auch für den nördlichen Teil des Gewerbegebietes erreicht werden. Da der Bebauungsplan kurzfristig die Umsetzung eines ortsansässigen Betriebes im unkritischen Bereich sowie mittel- bis längerfristig die Umsetzung von emittierenden Betriebsteilen anderer örtlicher Betriebe oder den Ansatz weiterer, für die Infrastruktur des Ortes förderlicher und an diesem Standort verträglicher Betriebe ermöglichen soll, und somit auf den für einen Bebauungsplan für gewerbliche Nutzung angemessenen Umsetzungszeitraum von etwa 15 Jahren ausgelegt ist, bleibt die diesbezügliche Entwicklung der Landwirtschaft abzuwarten. Selbst wenn mittel- bis längerfristig keine Verbesserung der Geruchsbelastung durch die Tierhaltung auf den nahe gelegenen landwirtschaft-

lichen Betrieben erreicht werden kann, ist eine angemessene gewerbliche Nutzung - wenn auch dann im eingeschränkten Umfang - möglich.

2. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest / Technischer Umweltschutz - hat angeregt, die Festsetzungen bzgl. der Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen dahingehend zu konkretisieren, dass diese nur in Bereichen angesetzt werden dürfen, in denen eine Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden nicht überschritten wird.

Der Anregung wurde durch entsprechende Konkretisierung der diesbezüglichen Festsetzung gefolgt. Um auch die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse ausreichend zu konkretisieren, wurde der Text zum Bebauungsplan dahingehend ergänzt, dass im nördlichen Teil des Gewerbegebietes nur solche Betriebe und Anlagen zulässig sind, bei denen die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse - aufgrund der durch landwirtschaftliche Betriebe einwirkenden Geruchshäufigkeit - nicht beeinträchtigt sind. Auf eine Vorgabe der Jahresstunden wurde in diesem Fall verzichtet; dies wird der Beurteilung bei der jeweiligen gewerberechtlichen Genehmigung überlassen.

6. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mögliche andere Standorte für eine gewerbliche Entwicklung wurden anlässlich der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassend geprüft. Im Ergebnis stellt das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle“ die für Looft einzig mögliche Stelle für eine angemessene gewerbliche Entwicklung im unmittelbaren Anschluss an die bebaute Ortslage dar, für die eine Zustimmung seitens der Abteilung Regionalplanung und Regionalentwicklung des Landes Schleswig-Holstein erreicht werden konnte. Die Flächen stehen zur Verfügung, ermöglichen eine abschnittsweise und bedarfsgerechte Inanspruchnahme und erfordern keinen zusätzlichen Erschließungsaufwand.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeindevertretung nach Abwägung aller einzustellenden Belange dafür ausgesprochen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet östlich der Hauptstraße und nördlich des Weges Katstelle“ in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen. Nach Durchführung der diesbezüglichen Bekanntmachung nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Looft ist der Bebauungsplan am 26.06.2012 rechtsverbindlich geworden.

Looft, den 28. Juni 2012


Gemeinde Looft
- Der Bürgermeister -

